



- **Oberbergamt des Saarlandes**

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, 28.08.2019
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-**4819**
Telefax 0681 501-**4876**
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

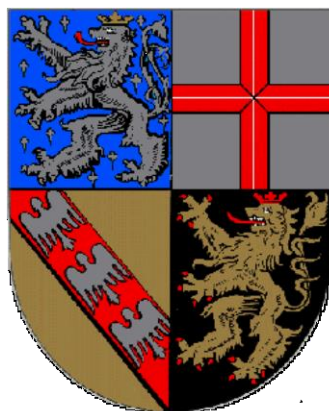
Aktenzeichen: I 680/3/18-56

Bitte bei allen Schreiben angeben!

**Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Pkt. Selbach – Wadern, Hochspannungsleitungsnum-
mer (HL) 161 in den Gemeinden Nohfelden, Tholey,
Nonnweiler und der Stadt Wadern**

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

nach § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz



I. Entscheidung

1 Planfeststellung

2 Weitere Entscheidungen

3 Planunterlagen

4 Nebenbestimmungen

4.1 Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz

4.2 Wasserschutz

4.3 Denkmalschutz

4.4 Versorgungsanlagen und -leitungen

4.5 Bodenschutz

4.6 Landwirtschaft

4.7 Forst

4.8 Verkehrswege

4.9 Immissionsschutz

4.10 Altbergbau

4.11 Entscheidungsvorbehalte

5 Kosten

II. Begründung

1 Sachverhalt

2 Verfahren

2.1 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

2.2 Verfahrensablauf

3 Planrechtfertigung

4 Abwägungserhebliche Belange

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.1.1.1 Schutzgut Mensch

4.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- 4.1.1.3 Schutzgut Boden
- 4.1.1.4 Schutzgut Wasser
- 4.1.1.5 Schutzgut Klima/Luft
- 4.1.1.6 Schutzgut Landschaft
- 4.1.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 4.1.1.8 Wechselwirkungen
- 4.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 4.1.2.1 Mensch
 - 4.1.2.2 Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt
 - 4.1.2.3 Boden
 - 4.1.2.4 Wasser
 - 4.1.2.5 Klima/Luft
 - 4.1.2.6 Landschaft
 - 4.1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
- 4.1.3 Planungsalternativen
- 4.1.4 Zusammenfassende Bewertung
- 4.1.5 Null-Lösung
- 4.2 Sicherheitsbelange
- 4.3 Natur- und Landschaftsschutz
- 4.4 Wasserwirtschaftliche Belange
- 4.5 Immissionsschutz
- 4.6 Verkehr
- 4.7 Landwirtschaft/Forst
- 4.8 Denkmalschutz
- 4.9 Versorgungsleitungen/Telekommunikation
- 4.10 Abfall/Boden
- 4.11 Kommunale Belange
- 4.12 Private Belange/Zulässigkeit der Enteignung
- 4.13 Einwendungen
- 4.14 Gesamtabwägung
- 4.15 Begründung der Entscheidungsvorbehalte

5 Kosten

III. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Entscheidung

Das Oberbergamt des Saarlandes erlässt aufgrund des § 43 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) sowie aufgrund des § 74 Saarländisches Verwaltungs-

verfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 306) i. V. m. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert am 03.03.2006 (Amtsbl. S. 436) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

1 Planfeststellung

Der Plan der VSE Verteilnetz GmbH, Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 in 66121 Saarbrücken für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach – Wadern, Hochspannungsleitungsnummer (HL) 161, durch den Rückbau von 63 bestehenden Masten und den Neubau von 47 Masten auf einer Strecke von ca. 12,5 km in den Gemeinden Nohfelden, Tholey, Nonnweiler und der Stadt Wadern in den Gemarkungen Selbach, Theley, Mettnich, Mühlfeld, Krettnich, Lockweiler und Dagstuhl wird mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten auf der Grundlage des Antrags vom 10.10.2018 mit Nachträgen vom 29.01.2019, 30.04.2019 und 07.08.2019 festgestellt.

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung wird für zulässig erklärt, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG).

2 Weitere Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- 2.1 Zulässigkeit des Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) (BNatSchG) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- 2.2 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 50 SNG von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen „Landschafts-

schutzgebiete in der Gemeinde Nohfelden“ (LSG-L-02.02.03), „Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Tholey“ (LSG-L-02.06.03)¹, „Wald nördlich der Prims in der Stadt Wadern“ (LSG-L-1.00.5), „Wald südlich der Prims zwischen Wadern-Büschfeld und Wadern-Altland“ (LSG L 1.00.06)², „Prims“ (LSG-L 6507-301)³ und „Südwestlich Selbach“ (LSG-L 6408-307)⁴.

- 2.3 Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 SNG.
- 2.4 Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die in Nonnweiler-Primstal gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Nonnweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Primstal).
- 2.5 Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324):
- in den Bereichen zurückzubauender sowie neu zu errichtender Leitungsmasten zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlichenfalls den Grundwasserspiegel vorübergehend abzusenken und in dem hierfür erforderlichen Umfang Grundwasser zu Tage zu fördern,
 - innerhalb der Rückbaubereiche nach Maßgabe des vorgelegten Wasser- und Bodenschutzkonzeptes des Instituts IFUA, Projekt-Nr. P 207022-68-212, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen,
 - zur Gründung von 47 neuen Leitungsmasten Platten- bzw. Bohrfundamente bis in eine Tiefe von 13 m in den Untergrund einzubringen,

¹ Amtsblatt 1976, Nr. 41 vom 20.09.1976, S. 905 ff.: Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel, vom 12. August 1976; zuletzt geändert am 12.12.2017

² Amtsblatt 1952, Nr. 30 vom 12.07.1952, S. 603 ff.: Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern, vom 04. Juli 1952; zuletzt geändert am 12.12.2017

³ Amtsblatt 2017, Nr. 50 vom 21.12.2017, S. 2073 ff.: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301) vom 12. Dezember 2017

⁴ Amtsblatt Nr. 28 vom 08.10.2015, S. 691 ff.: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südwestlich Selbach“ (L 6408-307) vom 14. September 2015

- gereinigtes Abwasser sowie zu Tage geförderttes Grundwasser nach Maßgabe des Wasser- und Bodenschutzkonzeptes des Instituts IFUA, Projekt-Nr. P 207022-68-212, über einen offenen Graben bzw. unmittelbar in die Prims, ein oberirdisches Gewässer zweiter Ordnung einzuleiten bzw. breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

3 Planunterlagen

Anlage Nr.	Planunterlagen	
1	Erläuterungsbericht	Seiten 1 - 47
2	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000	Blatt 1
3	Schemazeichnungen der Maste	Blätter 1 - 4
4	Masttabelle	Seiten 1 - 3
5	Schemazeichnungen der Fundamente	Blätter 1 - 2
6	Fundamenttabelle	Seiten 1 - 3
7	Lagepläne im Maßstab 1 : 2.000 Übersicht der Lageplanausschnitte 1 : 25.000	Blatt 1
7.1	<u>110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach - Wadern, HL161</u>	7.1.1-1 - 7.1.1-3
7.1.1	Gemarkung Selbach	7.1.2-1 - 7.1.2-3
7.1.2	Gemarkung Theley	7.1.3-1 - 7.1.3-5
7.1.3	Gemarkung Mettnich	7.1.4-1 - 7.1.4-6
7.1.4	Gemarkung Mühlfeld	7.1.5-1 - 7.1.5-3
7.1.5	Gemarkung Krettnich	7.1.6-1 - 7.1.6-4
7.1.6	Gemarkung Lockweiler	7.1.7-1
7.1.7	Gemarkung Dagstuhl	
8	Rechtserwerbsverzeichnisse	
8.1	<u>110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach - Wadern, HL161</u>	Seiten 1 - 35
8.1.1	Gemarkung Selbach	Seiten 1 - 21
8.1.2	Gemarkung Theley	Seiten 1 - 46
8.1.3	Gemarkung Mettnich	Seiten 1 - 54
8.1.4	Gemarkung Mühlfeld	Seiten 1 - 37
8.1.5	Gemarkung Krettnich	Seiten 1 - 40
8.1.6	Gemarkung Lockweiler	Seiten 1 - 7
8.1.7	Gemarkung Dagstuhl	
9	Kreuzungsverzeichnis	
9.1	<u>110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach - Wadern, HL161</u>	Seiten 1 - 27
9.1.1	Klassifizierte Straßen	Seiten 1 - 5
9.1.2	Gewässer	Seiten 6 - 9
9.1.3	Eisenbahnen	Seite 10
9.1.4	Ober- und unterirdische Versorgungsleitungen oder -anlagen	Seiten 1 - 25
9.1.5	Richtfunkstrecken	Seiten 26 - 27
10	Elektrische und magnetische Felder	
10.1	Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Felder gemäß 26. BImSchV	siehe Inhaltsverzeichnis in der Anlage 10
10.2	Minimierungsprüfung gemäß § 26 BImSchVVwV	
12	Wasser- und Bodenschutzkonzept	Seiten 1 - 42

Anlage Nr.	Ordner 2	
11	Umweltgutachten	
11.1	Umweltverträglichkeitsstudie	siehe Inhaltsverzeichnis in der Anlage 11
11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
11.3	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	

Inhaltsverzeichnis Anlage 10 Elektrische und magnetische Felder

Anlage Nr.	Planunterlagen	
10.1	Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Felder gemäß 26. BImSchV	
10.1.1	Immissionsort Nr. 1 zwischen den Masten Nr. 2N - 3N (HL161)	Blätter 1 - 7
10.1.2	Immissionsort Nr. 2 am Mast Nr. 23A (HL161)	Blätter 1 - 7
10.1.3	Immissionsort Nr. 3 zwischen den Masten Nr. 24A - 25A (HL161)	Blätter 1 - 7
10.1.4	Immissionsort Nr. 4 - 6 zwischen den Masten Nr. 25A - 26A (HL161)	Blätter 1 - 7
10.1.5	Immissionsort Nr. 7 zwischen den Masten Nr. 32N - 33N (HL161)	Blätter 1 - 7
10.1.6	Immissionsort Nr. 8 am Mast Nr. 46N (HL161)	Blätter 1 - 7
10.2	Minimierungsprüfung gemäß § 26 BImSchVVwV	Seiten 1 - 8
10.2.1	EMF-Lageplan Mast Nr. 3N - 8N	
10.2.2	EMF-Lageplan Mast Nr. 8N - 12N	
10.2.3	EMF-Lageplan Mast Nr. 11N - 14N	
10.2.4	EMF-Lageplan Mast Nr. 13N - 19N	
10.2.5	EMF-Lageplan Mast Nr. 19N - 25A	
10.2.6	EMF-Lageplan Mast Nr. 25A - 32N	
10.2.7	EMF-Lageplan Mast Nr. 32N - 36N	
10.2.8	EMF-Lageplan Mast Nr. 36N - 39N	
10.2.9	EMF-Lageplan Mast Nr. 39N - 42N	
10.2.10	EMF-Lageplan Mast Nr. 42N - 46N	
10.2.11	EMF-Lageplan Mast Nr. 46N - 49N	

Inhaltsverzeichnis Anlage 11

Umweltgutachten

Anlage Nr.	Planunterlagen	
11.1	Umweltverträglichkeitsstudie	
11.1.0	Erläuterungsbericht	Seiten 1 - 174
Anh. 1	Biotoptypenkartierung	Seiten 1 - 43
Anh. 2	Bestandserfassung Brutvögel und Nahrungsgäste	Seiten 1 - 80
Anh. 3	Bestandserfassung wertgebende Schmetterlinge	Seiten 1 - 13
Anh. 4	Bestandserfassung Potenzial Fledermäuse (Mühlfeld)	Seiten 1 - 11
<u>Karten</u>		
11.1.1	Übersichtslageplan 1 : 25.000	Blatt 1
11.1.2	Realnutzung 1 : 5.000	Blätter 1 - 4
11.1.3	Boden und Wasser 1 : 10.000	Blätter 1 - 2
11.1.4	Bewertung Biotoptypen 1 : 15.000	Blätter 1 - 4
11.1.5	Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild 1 : 7.500	Blätter 1 - 3
11.1.6	Avifauna und Schmetterlinge 1 : 5.000	Blätter 1 - 4
11.1.7	Konfliktschwerpunkte und Handlungsempfehlungen 1 : 5.000	Blätter 1 - 4
11.1.8	Konfliktschwerpunkte und Handlungsempfehlungen - Fauna 1 : 10.000	Blätter 1 - 2
11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
11.2.0	Erläuterungsbericht	Seiten 1 - 144
Anh. 1	Bilanzierungstabellen	Seiten 1 - 24
Anh. 2	Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	Seiten 1 - 32
Anh. 3	Tabellarische Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen	Seiten 1 - 15
<u>Karten</u>		
11.2.1	Übersichtslageplan 1 : 10.000	Blätter 1 - 2
11.2.2	Bestand und Konflikte - Legende	
11.2.2	Bestand und Konflikte 1 : 2.000	Blätter 1 - 12
11.2.2	Bestand und Konflikte - Detail Mühlfeld	Blätter 6a, 6b
11.2.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Legende	
11.2.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen 1 : 2.000	Blätter 1 - 12
11.2.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Detail Mühlfeld 1 : 1.000	Blätter 6a, 6b
11.2.4	Externer Ausgleich - Übersichtslageplan	Blätter 1 - 2
11.2.5	Externer Ausgleich - Bestand und Planung 1 : 1.000, 1 : 2.000	Blätter 1 - 2
11.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	
11.3.0	Erläuterungsbericht	Seiten 1 - 129

Nachtrag vom 29.01.2019:

Austauschseiten zum LBP:

Seiten 132-133

Seiten 114-115

Anhang 1

Ergänzungen/Korrekturen der FFH-VP und der Anträge auf Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnungen „Südwestlich Selbach“ (L 6408-307) und „Prims“ (L 6507-301)

Ergänzungen/Korrekturen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Ergänzung Ökokontomaßnahme „Landschaftspark Hofgut Imsbach“

Nähere Erläuterungen zur Ausnahmeprüfung § 30 - Biotope

Verträge zu Kompensationsmaßnahmen

Nachtrag vom 30.04.2019:

Nachweis über die Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahme A11 CEF „Ausweisung von Biotopbaumgruppen“ - Dokumentation inkl. Karten und zugehörige Shape-Files mit der Punkt-Verortung der Bäume

Nachtrag vom 07.08.2019:

Nachtrag zum Wasser- und Bodenschutzkonzept des Instituts IFUA, Projekt-Nr. P 207022- 68-HL 161, Aktennotiz Nr. 01-110719 vom 11.7.2019 - 4 Blatt -

Nachweise gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG			
1	Abschrift - Kaufvertrag zum Erwerb von Grundstücken (Gem. Mühlfeld, Flur 5, Grundstücke 88, 77/1 und 198) durch die VSE (Maßnahmen 12.1, 12.3 und 12.4)	14 Seiten	24.04.2018
2	Abschrift - Kaufvertrag zum Erwerb von Grundstücken (Gem. Mühlfeld, Flur 5, Grundstück 92) durch die VSE (Maßnahme 12.2)	13 Seiten	27.03.2018
3	Absichtserklärung der Gemeinde Nohfelden bzgl. der zur Verfügung gestellten Grundstücke (Gem. Selbach, Flur 17, Grundstücke 85/2 und 85/3) und der geplante Pflegemaßnahmen (Maßnahmen A4, A7.2 und A14)	1 Seite	23.01.2019
4	Angebot zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen A4, A7.2 und A12.1 bis A12.4)	2 Seiten	18.12.2018

4.1 Nebenbestimmungen

4.1 Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gem. § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 29 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG), die landschaftsschutzrechtlichen Ausnahmen gem. der betroffenen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen und die Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

4.1.1 Bedingungen:

Mit dem Vorhaben darf erst dann begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde folgende Nachweise gem. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für die nachstehenden Ersatzmaßnahmen vorgelegt wurden:

- 4.1.1.1 Für die Ersatzmaßnahmen A4, A7.2 und A14 – Gemarkung Selbach, Flur 17, Flurstücke Nr. 85/2 und 85/3 - im bzw. zukünftig im Eigentum der Gemeinde Nohfelden:
 - a. Für das Flurstück Nr. 85/3 ist der aktualisierte Grundbucheintrag vorzulegen.
Sofern die Gemeinde noch nicht im Grundbuch eingetragen wurde, ist zum Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit vorerst eine Abschrift des Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Nohfelden und dem Verkäufer vorzulegen.
 - b. Für die Durchführung und Umsetzung der Ersatzmaßnahmen ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nohfelden und der VSE Verteilnetz GmbH vorzulegen. Die erforderliche Unterhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen der Obstbäume bzw. Feldgehölze und der Wiesenfläche (LRT 6510) sind dauerhaft sicherzustellen (z.B. Pflegeverträge). Ggf. erforderliche Steuerungsmaßnahmen sind optional zu verankern.
 - c. Die Flächen und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme sind für die Dauer des Leitungsbetriebs durch eine dingliche Sicherung – in Form der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der VSE Verteilnetz GmbH – im Grundbuch sicherzustellen. Aus der Eintragung muss in jedem Fall ersichtlich sein, dass es sich um eine Kompensationsmaßnahme handelt.

- d. Hierzu ist mindestens der Nachweis über die Bestellung der dinglichen Sicherung beim Notar – spätestens nach Eintragung der Gemeinde im Grundbuch – vorzulegen.

4.1.1.2 Für die Ersatzmaßnahmen A12.1 bis A12.4 – Gemarkung Mühlfeld, Flur 5, Flurstücke Nr. 77/1, 88, 198 - im Eigentum bzw. – Gemarkung Mühlfeld, Flur 5, Flurstück Nr. 92 – zukünftig im Eigentum der VSE:

- a. Für das Flurstück Nr. 92 ist der aktualisierte Grundbucheintrag vorzulegen.
- b. Die Flächen und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen sind für die Dauer des Leitungsbetriebs durch eine dingliche Sicherung – in Form der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der VSE Verteilnetz GmbH – im Grundbuch sicherzustellen. Aus der Eintragung muss in jedem Fall ersichtlich sein, dass es sich um eine Kompensations- und Artenschutzmaßnahme handelt.
Hierzu ist mindestens der Nachweis über die Bestellung der dinglichen Sicherung beim Notar vorzulegen.

4.1.1.3 Für die vorgezogene Ersatzmaßnahme A11 CEF – Gemarkung Mühlfeld, Flur 5, Flurstücke 54/1, 55 und 56 – in Privat-Eigentum:

- a. Für die Durchführung und Umsetzung der vorgezogenen Ersatzmaßnahme ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der VSE Verteilnetz GmbH vorzulegen. Der Erhalt und Nutzungsverzicht der Baumgruppen ist dauerhaft sicherzustellen
- b. Die Flächen und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Ausweisung von mind. 4 Baumgruppen mit ca. 5-6 Bäumen) sind für die Dauer des Leitungsbetriebs durch eine dingliche Sicherung – in Form der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der VSE Verteilnetz GmbH – im Grundbuch sicherzustellen. Aus der Eintragung muss in jedem Fall ersichtlich sein, dass es sich um eine Artenschutzmaßnahme handelt.
Hierzu ist mindestens der Nachweis über die Bestellung der dinglichen Sicherung beim Notar vorzulegen.

4.1.2 Auflagen:

4.1.2.1 Nach Eintragung der Grunddienstbarkeiten für die Ersatzmaßnahmen A4, A7.2 und A14 auf Grundstücken der Gemeinde Nohfelden, die Ersatzmaßnahmen A12.1 bis A12.4 auf Flächen der VSE und die Ersatzmaßnahme A11 CEF auf Privatgrundstücken sind die aktualisierten Grundbuchauszüge

unaufgefordert – jedoch spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses – bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 4.1.2.2 Spätestens nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; i. d. R. 3 Jahre) sind für die Maßnahmen A4, A7.2 und A14 Pflegeverträge zu vereinbaren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 4.1.2.3 Die Baumaßnahme ist entsprechend den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen und bei Beachtung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen durchzuführen. Planabweichungen oder Änderungen sind unzulässig bzw. zwingend vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und ggf. genehmigungspflichtig.
- 4.1.2.4 Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Planunterlagen und des landschaftspflegerischen Begleitplanes (geprüftes Exemplar) sind ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das bauausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
- 4.1.2.5 Sofern mit dem Bau der Maststandorte (Ausführung wesentlicher Eingriffsmaßnahmen) bzw. der Baubeginn für einzelner Standorte nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird, ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) – rechtzeitig vor Baubeginn – der Nachweis zu führen, dass die gutachterlichen Aussagen im Hinblick auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten sowie der Schutzgebiete noch zutreffen. Sofern erforderlich sind zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum vorgezogenen Ausgleich im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und durchzuführen.
- 4.1.2.6 Der Bauherr hat durch eine ökologische Baubetreuung (ÖBB – fachkompetentes Personal) sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (u.a. Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen). Bei Erfordernis ist für die artenschutzrechtlichen Belange maßnahmenbezogen ein qualifizierter Tierökologe (vgl. Maßnahmenverzeichnis) einzubinden.
Die Fachkraft für die ökologische Baubetreuung und der maßnahmenbezogen eingebundene Tierökologe sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

- 4.1.2.7 Die ökologische Baubetreuung hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen, die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen zeitnah zur Verfügung zu stellen (z. B. per E-Mail oder Post).
- 4.1.2.8 Bei der Baueinweisung ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass alle naturschutzfachlichen Maßnahmen, Auflagen und Unterlagen den bauausführenden Firmen erläutert bzw. übergeben werden. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen und bei der Terminabstimmung einzubinden.
- 4.1.2.9 Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sowie die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Obersten Naturschutzbehörde (ONB) und der Unteren Naturschutzbehörde (LUA) schutzgebiets- bzw. abschnittsweise (mit Angabe der Mast-Nr.) jeweils schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2.10 Der Bauzeitenplan bzw. der artenschutzrechtliche Bauzeitenplan – unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkungen – und in der Folge ggf. erforderliche Fortschreibungen / Abschnitte sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.1.2.11 Die Ergebnisse der Baumkontrolle auf ggf. vorkommende Höhlen (V18) sind der Naturschutzbehörde vor Rodungsbeginn vorzulegen. Unbesetzte Höhlen sind zu verschließen. Bei besetzten Höhlen ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung weiterer Maßnahmen aufzunehmen.
- 4.1.2.12 Rechtzeitig vor Rodungs- bzw. Baubeginn sind an geeigneten Standorten die geplanten Ersatzquartiere für Haselmäuse, Fledermäuse und Vögel auszubringen. Die Wartung der Quartiere ist mindestens für 10 Jahre sicherzustellen (A13 CEF). Die Umsetzung ist zu dokumentieren und die Quartiere sind zu verorten (Lageplan).
- 4.1.2.13 Die erforderlichen Rückschnittarbeiten für die Masterneuerung und den Schutzstreifen sind grundsätzlich in der Zeit der Vegetationsruhe und unter Berücksichtigung von Fledermausvorkommen (mögliche Tagesquartiere) zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen. In Abschnitten mit möglichen Vorkommen der Haselmaus sind die Rodungsmaßnahmen der Wurzelstubben erst nach der Winterruhe (Frühjahr) durchzuführen.

Bei einem Vorkommen des großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind die bevorzugten Eiablagepflanzen innerhalb des Baufeldes kurz vor dem Zeitpunkt der Eiablage abzumähen oder zu entfernen (V 21).

Während der Brut und Rastzeiten sind die in Maßnahme V 23 vorgesehenen Bauausschlusszeiten einzuhalten.

- 4.1.2.14 Zu Beginn und während der Durchführung der Arbeiten ist sicherzustellen und durch die ÖBB zu kontrollieren, dass die geplanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen durchgeführt sind.
Die DIN 18 920 und die ZTV-Baumpflege sind zu beachten bzw. anzuwenden und über die gesamte Bauzeit entsprechend dem Baufortschritt vorzuhalten. Die Schutzmaßnahmen und Schadensbehandlungen sind bereits in der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.
- 4.1.2.15 Die Vogelschutzmarkierungen (V27) zwischen den Maststandorten Nr. 2N – 9N, 11N – 22 N und 37N – 49 N sind um den Abschnitt 9N bis 11N (Offenland / Weideflächen) zu ergänzen. Sofern der ergänzende Abschnitt nicht umgesetzt werden soll, ist dies schlüssig zu begründen.
- 4.1.2.16 Bei ggf. erforderlichen Zufahrten zum Maststandort 2N ist der angrenzende Waldrand und insbesondere die alten Eichen des Naturschutzgebietes „Bruchwald südlich Selbach“ durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 4.1.2.17 Eine Verbreiterung (einschl. Aufschotterung des Weges) oder zusätzliche Befestigungen von bestehenden (Schotter)Wegen und/oder die Anlage von Ausweichstellen (z. B. Gegenverkehr) sind im Regelfall, insbesondere in Schutzgebieten gem. BNatSchG, nicht zulässig bzw. vorab durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Eine geringfügige Nachschotterung einzelner bereits geschotterter Zufahrtswege, z. B. das Auffüllen von Schlaglöchern, ist gemäß Beantragung (vgl. Lagepläne) – ohne Verbreiterung – zulässig.
- 4.1.2.18 Unter die beantragten temporär auszubauenden Zuwegungen (6 Maststandorte) ist ein Trennvlies (mind. GRK 4) oder Geogitter zu verlegen.
Bei Baustellenzufahrten außerhalb bestehender Schotterwege bzw. bei unzureichender Tragfähigkeit ist eine mobile Baustraße (z. B. Baggermatratzen, Platten, Bohlen, o.ä.) zu verwenden. Sofern erforderlich ist unter diese ein Trennvlies (mind. GRK 4) zu verlegen.
Alle temporären Bauzufahrten, mobilen Baustraßen und ggf. erforderliche Hilfseinbauten (Durchlässe, Vlies, etc.) sind nach Fertigstellung vollständig zurückzubauen. Die angrenzenden Lebensraumtypen außerhalb des Baufeldes sind durch geeignete Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (Abgrenzung mit Trassierband, etc.) vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- 4.1.2.19 Das Baufeld ist auf die im Lageplan gekennzeichneten Flächen zu beschränken (vgl. LBP). Die Flächen für die Bauzufahrten, die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes bzw. auf befestigten Flächen einzurichten. Die Biotop- und Waldflächen entlang des Baufeldes und der dargestellten Zuwegungen dürfen keinesfalls für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen oder befahren werden. Dies gilt auch im Schadensfall. Sollte ein Befahren von Schutzgebietsflächen zur Schadensbeseitigung erforderlich sein, bedarf dies vorab einer Entscheidung der Obersten Naturschutzbehörde.
- 4.1.2.20 Angrenzende schutzwürdige Biototypen bzw. FFH-Lebensraumtypen sind mittels geeigneter Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (Abgrenzung mit Trassierband, Kurvenbereiche mit Bauzaun, etc.) vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 4.1.2.21 Unter die Lagerflächen sind ein Geotextil / Geogitter oder mobile Elemente zu verlegen. Die Flächen für die Bauzufahrten, die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes einzurichten.
Sofern darüber hinaus unbefestigte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, so ist vorab die Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- 4.1.2.22 Die Oberbodenmieten sind nach Standorten getrennt zu lagern und in geeigneter Weise (z. B. Trassierband) vor dem Befahren zu schützen. Auf eine Zwischenbegrünung ist – insbesondere bei schutzwürdigen Biotopen – zu verzichten.
- 4.1.2.23 Das abgepumpte Wasser aus den Baugruben (Wasserhaltung) ist über ein Absetzbecken oder eine Filterfläche (z.B. Strohballen, mehrlagige Schilfmatten, o.ä.) ab- bzw. einzuleiten. Auf die Auflagen zum Wasserschutz unter II.4.2 wird hingewiesen.
- 4.1.2.24 Zur Umsetzung der Baumaßnahme in Schutzgebieten dürfen ausschließlich Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen eingesetzt werden.
- 4.1.2.25 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die Erdmassen wieder schicht- und sachgerecht einzubauen und das ursprüngliche Geländeniveau ist wiederherzustellen. Unbrauchbare Massen sind geordnet zu entsorgen, Geländeauffüllungen sind nicht zulässig. Überschüssige Aushubmassen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln und keineswegs im Baufeld einzuplanieren.

- 4.1.2.26 Verankerungen und Hilfseinbauten (einschließlich ggf. erforderliche Untergrundverbesserungen für Provisorium-Standorte) sind vollständig zurückzubauen.
- 4.1.2.27 Auf eine Ansaat der beanspruchten Flächen, insbesondere innerhalb der Schutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG, ist zu verzichten. Die Flächen sind nach der Oberbodenandeckung (autochthon) ausschließlich über Selbstbegrünung wieder herzustellen. An stark erosionsgefährdeten Standorten kann eine Reinsaat mit *Poa annua* (5 bis 10 g/m²) oder bei Grünlandflächen ohne Schutzstatus eine Saatgutmischung mit Regio-Saatgut verwendet werden.
- 4.1.2.28 Bei der Verwendung von Saatgut und Gehölzen ist gem. § 40 BNatSchG ausschließlich auf zertifiziertes Regiosaatgut und regionales Pflanzmaterial zurückzugreifen. Die Nachweise (Zertifikat, Lieferschein und Kennzeichnung Saatgut) sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.1.2.29 Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail (lua@lua.saarland.de, z. H. Fr. Dyrballa-Broßette) anzuzeigen, um einen Ortstermin zur Zwischenbegehung zu vereinbaren.
- 4.1.2.30 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind innerhalb der ersten, nach Beendigung der Baumaßnahme, folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Maßnahmenbeginn und die Fertigstellung der Kompensations- und Pflanzmaßnahmen sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz anzuzeigen.
- 4.1.2.31 Binnen 3 Jahren nach der Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine entsprechende Abnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen.
- 4.1.2.32 Die Kompensationsmaßnahmen zur Waldumwandlung A12.2 und A12.4 (Nadelwald zu Laubwald) sind nach Durchführung der Pflanzmaßnahmen – innerhalb der nächsten zehn Jahre – regelmäßig, jedoch spätestens im Abstand von drei Jahren, auf Fichtenjungwuchs zu kontrollieren. Dieser ist bei Bedarf zu entfernen.
- 4.1.2.33 Die Ersatzmaßnahmenflächen A12.1 bis A12.4 (Waldumwandlung und Ergänzung) sind im fünften, zehnten und fünfzehnten Jahr nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die Erreichung des Zielzustandes zu kontrollieren (Monitoring I). Dem Monitoring ist eine entsprechende Fotodokumentation beizulegen. Die Ergebnisse der Kontrollen und die Fotodokumentation sind im gleichen Jahr (bis zum 31.12.) der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Ggf. notwendige Steuerungsmaßnahmen zur Zielerreichung sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

- 4.1.2.34 Innerhalb der Flächen zur Waldumwandlung A12.2 und A12.4 sind im Rahmen des Monitorings I jeweils mindesten 4 Flächen mit den zukünftigen Altbäumen (Eiche) als „Biotopbäume“ auszuwählen, um sie später vollständig aus der Nutzung zu nehmen. Diese Bäume bzw. Baumgruppen sind zu verorten (GPS) und dauerhaft zu kennzeichnen.
Die Daten zu den Bäumen (Art, Größe, Stammumfang und ungefähre Altersangabe) und die Lage (Lageplan) sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.1.2.35 Die Ersatzmaßnahme A14 „Aufwertung einer Wiese zum LRT 6510“ ist auf die Erreichung des Zielzustandes der geplanten mageren Flachland-Mähwiese als Lebensraumtyp 6510 gem. FFH-Richtlinie zu kontrollieren. Dazu ist ein Monitoring (Vegetationsaufnahme) im fünften und zehnten Jahr nach Maßnahmenbeginn durchzuführen (Monitoring II). Die Ergebnisse des Monitorings (mit Fotodokumentation) sind im gleichen Jahr (bis zum 31.12.) der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
Ggf. notwendige Steuerungsmaßnahmen zur Zielerreichung, z. B. Mahd-
gutübertragung, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- 4.1.2.36 Die Ersatzmaßnahmenflächen A11 CEF (Ausweisung von Biotopbaumgruppen) und insbesondere die ausgewiesenen Biotopbäume sind im fünfzehnten und fünfundzwanzigsten Jahr nach der Ausweisung bzw. Verortung auf ihren Entwicklungsstand und das Erreichen des Zielzustandes, insbesondere Totholzanteil und Höhlenbildung, zu kontrollieren (Monitoring III). Ergänzend ist der Bestand bzw. die Verteilung des Mittelspechtes im räumlichen Zusammenhang zu überprüfen und gegenüber der Uraufnahme (faunistische Erfassung vor der Planfeststellung) zu vergleichen. Dem Monitoring ist eine entsprechende Fotodokumentation beizulegen. Die Ergebnisse der Kontrollen und die Fotodokumentation sind im gleichen Jahr (bis zum 31.12.) der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Ggf. notwendige Steuerungsmaßnahmen zur Zielerreichung sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- 4.1.2.37 Sofern bei den beiden Monitoring-Aufnahmen I, II und/oder III wesentliche Abweichungen festgestellt werden, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Nachbilanzierung bzw. ergänzende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu planen und vorzulegen.
- 4.1.2.38 Der Antragsteller hat durch Grunderwerb oder vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass die vorgesehenen landschaftspflegerischen Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können und die Entwicklung in der planerisch festgelegten Funktion gesichert ist.

- 4.1.2.39 Im Rahmen der Sicherungspflicht für den Betrieb der Leitung sind durchzuführende Rodungs- und Rückschnittarbeiten nur im unumgänglichen Maß und möglichst in der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) durchzuführen. Ein größerer Rodungsumfang sowie bei Betroffenheit von Schutzgebieten ist mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen und es sind ggf. Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- 4.1.2.40 Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind für den Fall der Übertragung der durch die Maßnahmen betroffenen Grundstücke durch den Vorhabenträger auf einen Dritten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, so dass sichergestellt ist, dass der Rechtsnachfolger die vorgenannten Nebenbestimmungen einzuhalten hat.

Auflagenvorbehalte:

- 4.1.2.41 Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen zusätzliche Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete) oder geschützten Biotopen oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG / Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL verursacht werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
- 4.1.2.42 Sofern bei einem verzögerten Baubeginn der geforderte Nachweis bzgl. der Betroffenheiten von Schutzgebieten sowie besonders oder streng geschützten Arten nicht erbracht werden kann (siehe Auflage), bleibt die Nachforderung entsprechender Planunterlagen oder Gutachten sowie Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
- 4.1.2.43 Weitere Auflagen und die Anordnung weiterer Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht erst während der Bauausführung oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft ersichtlich und erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
- 4.1.2.44 Weitere Auflagen und die Anordnung von Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grundlage der Monitoring-Ergebnisse erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

4.2 **Wasserschutz**

A. Dauer der Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird für die Dauer der Baumaßnahme erteilt. Sie steht jedoch unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt, wie er sich aus § 18 WHG ergibt.

B. Auflagen

Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen:

- 4.2.1 Die Arbeiten sind auf der Grundlage der vorgelegten, in Ziffer I.3 dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen nach den anerkannten Regeln der Technik normgerecht auszuführen.
- 4.2.2 Die Antragstellerin hat die Rückbaumaßnahmen gemäß Wasser- und Bodenschutzkonzept des Instituts IFUA (Projekt-Nr. P 207022-68-212) von einem Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) begleiten zu lassen, der für die Sachbereiche 2 - 5 nach § 6 der VSU Boden und Altlasten zugelassen ist.
- 4.2.3 Die Erdarbeiten sind durch den unter Auflage Nr. 2 genannten Sachverständigen zu dokumentieren, und zwar unabhängig davon, ob eine Sanierungsmaßnahme erforderlich wird oder nicht. Diese Dokumentation ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.
- 4.2.4 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem LUA zwei Tage vorher per E-Mail (lua@lua.saarland.de) bzw. telefonisch (0681/8500-0) anzuzeigen.
- 4.2.5 Das Ende der Erdarbeiten ist dem LUA bis spätestens 14 Tage nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.6 Vor Beginn der Arbeiten ist die Gemeinde Nonnweiler über das Vorhaben zu informieren. Mit der Gemeinde sind eventuelle Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (Abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.).
- 4.2.7 Vor Beginn der Bauausführung ist dem LUA sowie der Gemeinde Nonnweiler ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) schriftlich zu benennen.
- 4.2.8 Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem / der Bauleiter(in) und einem(er) Vertreter(in) der Gemeinde Nonnweiler abzustimmen.

- 4.2.9 Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
- 4.2.10 Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das LUA oder bei dessen Unerreichbarkeit die nächste Polizeidienststelle sowie die Gemeinde Nonnweiler zu informieren.
- 4.2.11 Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Arbeiten sind dem LUA unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2.12 Bei der Herstellung der Mastfundamente ist chromatreduzierter Zement zu verwenden.
- 4.2.13 Ergeben sich während der Durchführung der Baumaßnahmen weitere Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen, hat die Antragstellerin gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich das LUA zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.
- 4.2.14 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde Nonnweiler über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird. Gleichfalls ist sicherzustellen, dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Bestimmungen der Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- 4.2.15 Es ist sicherzustellen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können. Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind daher täglich auf Undichtigkeiten zu überprüfen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Der Einsatz elektrischer Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
- 4.2.16 Die Arbeitsräume sind mit geeignetem Material so zu verfüllen und zu verdichten, dass sie keine höhere Durchlässigkeit als der umgebende Bereich besitzen.
- 4.2.17 Erdaushub und/oder Abbruchmaterial, das keiner Verwendung zugeführt werden kann, ist als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

- 4.2.18 Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial), bzw. Material, das der Einbauklasse Z 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Stand September 2005)⁵ entspricht.
- 4.2.19 Zur Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Oberflächengewässer ist die Wasseraufbereitungsanlage so zu bemessen, dass im Ablauf für PAK ohne Naphthalin ein Grenzwert von 0,5 µg/l und für Naphthalin ein Grenzwert von 2,0 µg/l eingehalten wird. Eine Versickerung des gereinigten Abwassers über die belebte Bodenzone darf erst bei Unterschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte entsprechend der LAWA für die PAK-Konzentration erfolgen (GFS Σ PAK: 0,2 µg/l; Naphthalin: 2 µg/l) vgl. LAWA-Bericht „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“, Stand 2016⁶.
- 4.2.20 Der Aktivkohlefilter ist als redundanter Filter zweistufig auszulegen. Zwischen den beiden Filterelementen ist eine Probenahmestelle anzuordnen. Die Wasseraufbereitungsanlage ist mit einem Wassermengenzähler (Wasseruhr) auszustatten.
- 4.2.21 Durch regelmäßige Beprobung des Ablaufs aus dem ersten Aktivkohlefilterelement ist sicherzustellen, dass ein Durchbruch des Aktivkohlefilterelementes erkannt wird. Hierzu ist der Ablauf bzgl. der Parameter PAK ohne Naphthalin sowie Naphthalin wie folgt zu beproben:
- Probenahme unmittelbar nach Beginn der Förderung
 - Probenahme nach 8-10 Tagen nach Beginn
 - Probenahme nach 1-2 Tagen
- Wird festgestellt, dass das erste Aktivkohlefilterelement durchgebrochen ist, ist das Aktivkohlefilterelement umgehend gegen ein neues wie folgt auszutauschen:
- das bisher zweite Aktivkohlefilterelement wird erstes Filterelement,
 - das neue Aktivkohlefilterelement wird zweites Filterelement.

⁵ www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/M20_Gesamt_SL_Sept_2005_Endfassung.pdf

⁶ www.lawa.de/Publikationen-363-Grundwasser.html

- 4.2.22 Für die Wasseraufbereitungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind die Zeitpunkte der Probenahme, der vom Wassermengenzähler jeweils angezeigte Wert, die jeweiligen Analysewerte der Wasserproben sowie der erfolgte Austausch eines Aktivkohlefilterelements zu erfassen.
- 4.2.23 Für jeden Mastrückbaustandort ist die entnommene Wassermenge zu erfassen und zu dokumentieren. Mit Ausnahme der Mastrückbaustandorte 51, 53, 55, 57, 63 und 64 ist für jeden Mastrückbaustandort im Betriebstagebuch der Wasseraufbereitungsanlage die Menge des behandelten Grundwassers und die jeweilige Einleitstelle anzugeben. Die Beprobung des behandelten Grundwassers ist gemäß Auflage 21 vorzunehmen.
- 4.2.24 Bei der gesamten Maßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder in das Grundwasser eingebracht werden.
- 4.2.25 Die Wasseraufbereitung hat gemäß dem vorgelegten Wasser- und Bodenschutzkonzept des Instituts IFUA (Projekt-Nr. P 207022-68-212) zu erfolgen.
- 4.2.26 Bei den jeweiligen Wasserhaltungen ist bei einer Fördermenge über 2.000 m³ das LUA zu benachrichtigen.
- 4.2.27 Beim Rückbau der Maste 51, 53, 55, 57, 63 und 64 sowie beim Neubau der Maste 34N bis 49N ist das anfallende Grundwasser vor der Einleitung in einen Vorfluter / Graben in einem Absetzbecken zu behandeln. Beim Neubau der übrigen Maste ist bei Grundwasseranfall durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anlegen eines Erdbeckens, Aufstellen eines Absetzcontainers, breitflächiges Ableiten über die belebte Bodenzone) sicherzustellen, dass der Vorfluter keine nachteiligen Auswirkungen erfährt. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Anlagen der Wasserhaltung zu beseitigen oder in sonstiger Weise funktionsunfähig zu machen.

4.3 Denkmalschutz

- 4.3.1 Die Erdarbeiten im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung HL 161 werden in dem bezeichneten Bereich zwischen den alten Masten M53 bis M56 und den neuen Masten 40N und 42N in Absprache mit dem Landesdenkmalamt unter Aufsicht einer / eines in Absprache mit dem Landesdenkmalamt bestimmten Archäologin / Archäologen durchgeführt, wobei sicherzustellen ist, dass der Archäologin / dem Archäologen im Falle der Entdeckung von Boden-

denkmalen eine ausreichend große und qualifizierte Mannschaft zu der dann notwendigen Ausgrabung zur Verfügung steht.

Als Träger dieses größeren Bau- und Erschließungsvorhabens und damit Veranlasser wird die VSE Verteilnetz GmbH gem. § 16 Abs. 5 SDschG im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten für diese Arbeiten wie auch eventuell folgende notwendige Grabungen und für die konservative Sicherung der Funde und die Dokumentation der Befunde verpflichtet.

- 4.3.2 Die Grabungen dürfen nur von den durch den Bauträger benannten Personen entsprechend dem Antrag ausgeführt werden. Will der Bauträger als Mitarbeiter andere Personen beschäftigen, so hat er dazu vorher die schriftliche Zustimmung des Landesdenkmalamtes einzuholen. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis für die fachliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit der zu beauftragenden Personen nicht erbringt.

- 4.3.3 Die archäologische Aufsicht ist ständig mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Auf Anforderung ist dieses jederzeit über den Stand der Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Zwischenergebnisse umfassend zu informieren.

- 4.3.4 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Bauträger oder der von ihm mit der Leitung der Grabung Beauftragte anhand der verfügbaren Informationen über alle bekannten relevanten Daten und Umstände und über die erwartete Fundsituation ausreichend zu informieren.

- 4.3.5 Alle Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass die für Museen, Bodendenkmalpflege und Wissenschaft wichtigen Erkenntnisquellen weitest möglich ausgewertet werden können.

- 4.3.6 Über die aufgefundenen Bodendenkmäler hat der Bauträger das Landesdenkmalamt jeweils unverzüglich zu verständigen und auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt insbesondere, wenn konservierungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden werden. Besteht die Gefahr des Abhandenkommens oder der Verschlechterung aufgefundener Sachen, so sind diese unverzüglich zu sichern, oder dem Landesdenkmalamt zu übergeben. Der Antragsteller erkennt an, dass alle Funde, die einen „wissenschaftlichen Wert haben“, gem. § 18 SDschG mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes werden.
Durch diese Bedingungen entsteht kein Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Zuschüsse oder auf Auslagenersatz.

- 4.3.7 Der Bauträger ist für die Einhaltung dieser Bedingungen einschließlich aller Nebenbestimmungen verantwortlich. Er stellt das Landesdenkmalamt

von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Grabung gegen Letzteres erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauträger für alle durch die archäologische Aufsicht / nachfolgende Grabung entstehenden Schäden haftet. Das Landesdenkmalamt haftet nicht für Schäden, die dem Bauträger, dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung dieser Arbeiten oder sonst im Zusammenhang mit der Ausführung der Bedingungen entstehen.

- 4.3.8 Der Inhaber der Genehmigung hat dem Landesdenkmalamt nach Abschluss der Arbeiten die den Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes entsprechende wissenschaftliche Originalgrabungsdokumentation zum dauernden Verbleib zu übergeben. Neben einer Ausfertigung auf Papier (mit Abzügen aller Fotos in guter, dauerhaft archivierbarer Qualität) ist – falls archäologische Funde bzw. Befunde zu Tage kommen – eine vollständig im Format der Datenbank des Landesdenkmalamtes digitalisierte Fassung abzuliefern. Sämtliche Fotos sind zudem digital in hoher Auflösung dem Landesdenkmalamt zu überlassen.
- 4.3.9 Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Bauträger und seinen Mitarbeitern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu. Das Landesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse der Grabung für seine amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Bauträger erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Bauträger hat schriftlich nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte auf ihn übertragen und der Weiterübertragung an das Landesdenkmalamt zustimmen. Eine Publikation der Grabungsergebnisse durch den Bauträger oder durch Mitarbeiter von ihm bedarf einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesdenkmalamt. Eine Vergütung für die in dieser Ziffer dem Landesdenkmalamt eingeräumten Rechte wird nicht gewährt.

4.4 Versorgungsanlagen und -leitungen

4.4.1 Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH

- 4.4.1.1 Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung ist bei Planung und Bauausführung zu beachten.
- 4.4.1.2 Bei Parallelverlegung ist ein Mindestabstand von 10,0 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung nicht zu unterschreiten. Der Mindestabstand von 30,0 m zu Ausblasevorrichtungen ist einzuhalten.

- 4.4.1.3 Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) ist ein Mindestabstand von 20,0 m einzuhalten. Falls geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen.
- 4.4.1.4 Falls erforderlich ist die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitungen in Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.
- 4.4.1.5 Zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.
- 4.4.1.6 Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereichs mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.
- 4.4.1.7 Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen. Kontakt bei Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH
 Technisches Büro
 Am Zunderbaum 9
 66424 Homburg
 Telefon: 06841/9886-160

4.4.2 Anlagen der WVV Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH

Zum Schutz der überörtlichen Wasserleitung DN 200 GGG Selbach-Johann-Adams-Mühle sowie der Ortsnetzleitung zum Zollhaus und Bliesquelle ist die WVV frühzeitig über die konkrete Bauplanung und Bauausführung zu informieren und gegebenenfalls eine Einweisung der Bauausführenden vor Ort durch einen Beauftragten der WVV vorzunehmen.

4.4.3 Anlagen des Talsperrenverbandes Nonnweiler

- 4.4.3.1 Die Fernwasserleitung (Talsperre Nonnweiler – Gronig) des Talsperrenverbandes Nonnweiler wird im Bereich der L 147 Sombach-Mühle und der L 134 gequert. Erdarbeiten im Querungsbereich dürfen nur nach vor-

heriger Einweisung durch einen Beauftragten des Talsperrenverbandes Nonnweiler durchgeführt werden.

4.4.4 Telekommunikationsanlagen

4.4.4.1 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Bei der Planung und der Durchführung des Bauvorhabens sind Störungen der vorhandenen 14 Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu vermeiden.

4.4.4.2 Telekom Deutschland GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. Im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Vor der Durchführung der Bauarbeiten ist eine Planauskunft und Einweisung bei der:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

4.5. Bodenschutz

- 4.5.1. Beim Aus-/Einbau und der Zwischenlagerung von Bodenmassen incl. Wiederaufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die technischen Anforderungen der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten.
- 4.5.2. Ober- und Unterboden sowie Torfhorizonte sind getrennt auszubauen und bei einer Zwischenlagerung des Bodens getrennt zu lagern. Bei grundwasserbeeinflussten Standorten ist zudem auf getrennten Ausbau und getrennte Lagerung des Mineralbodens oberhalb und unterhalb der Grundwasseroberfläche zu achten.
- 4.5.3. Bodenmieten sind innerhalb des Baufeldes, aber abseits des Baubetriebes anzulegen und in geeigneter Weise vor dem Befahren zu schützen. Bodenmieten dürfen nicht in Muldenlagen, auf vernässten Böden oder Standorten mit Fremdwasserzufluss angelegt werden. Oberbodenmieten und Mieten von Torfen dürfen eine max. Mächtigkeit von 2 m nicht überschreiten, bei Unterbodenmieten sollte die max. Höhe 3 m betragen. Bei einer Lagerzeit von mehr als 2 Monaten sind Bodenmieten mit tiefwurzelnden und wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
- 4.5.4. Mieten zur Zwischenlagerung von Torfen sind bei einer Lagerzeit von mehr als 4 Wochen oder bei trockenen Witterungsperioden durch eine Abdeckung mit Planen oder Folien vor Austrocknung zu schützen.
- 4.5.5. Der Wiedereinbau des in Mieten gelagerten Bodens hat gemäß der ursprünglichen Schichtung und unter Vermeidung von Vermischungen zu erfolgen. Dies gilt auch für mehrfach geschichtete Böden.
- 4.5.6. Alle Bodenarbeiten sind technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Bodenverdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bei längeren Niederschlagsperioden sind die Bodenarbeiten einzustellen und ausreichend lange zu unterbrechen. Nach nassen Witterungsperioden muss der Boden bei Wiederaufnahme der Erdarbeiten ausreichend abgetrocknet sein. Bei den Bodenarbeiten ist die Umlagerungseignung des Bodens in Abhängigkeit vom Feuchtezustand zu beachten (DIN 19731). Die Bodenfeuchte bzw. die Konsistenz bindiger Böden ist nach DIN 19682-5 bzw. bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage zu bestimmen. Bodenarbeiten sind maximal bis zu einer steifplastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten in ungeschützten Bereichen nach Möglichkeit bodenschonende Laufwerke mit geringem Kontaktflächendruck (Kettenlaufwerke > 750 mm oder Radfahrwerke mit Niederdruckreifen) eingesetzt werden.

- 4.5.7. Beim Rückbau der Altfundamente ist eine Rückbautiefe von mindestens 1,20 m vorzusehen (Ausnahme: kein Rückbau an den Altmasten M15, M24, M34 und M43).
- 4.5.8. Bei einer Verwertung von Fremdmassen für die Verfüllung der Baugruben und die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist unbelastetes Material zu verwenden, dessen Textur dem natürlich anstehenden Substrat entspricht. Das verwendete Material hat die Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV bzw. die örtlichen Hintergrundwerte einzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung darf die hergestellte durchwurzelbare Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV nicht überschreiten.
- 4.5.9. Überschüssige Bodenmassen sind fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.
- 4.5.10. Die fachgerechte Umsetzung der bodenbezogenen Vermeidungs-, Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren. Besondere Vorkommnisse sind der Bodenschutzbehörde zeitnah zu berichten.

4.6 Landwirtschaft

Die Eigentümer und die Pächter sind über den Bauablauf und die Schadensregulierung zu informieren. Der Rückbau der alten Fundamente hat in Abstimmung mit den Eigentümern/Pächtern zu erfolgen, sofern nicht in diesem Beschluss eine abschließende Regelung getroffen wird. Ausbautiefe beziehungsweise der komplette Ausbau der Fundamente sind einvernehmlich mit den Eigentümern/Pächtern festzulegen.

4.7 Forst

- 4.7.1 Die örtlich zuständigen Forstrevierleiter sind rechtzeitig vor Ausführung der Baumaßnahmen auf Staatsforstflächen über die Einzelheiten der geplanten Maßnahmen zu informieren und vor Ort einzuweisen. Baumaßnahmen auf Waldflächen außerhalb der Staatsforstflächen sind mit den jeweiligen Waldbesitzern abzustimmen.
- 4.7.2 Nach Abschluss der Baumaßnahmen auf Staatsforstflächen hat eine Abnahme der in Anspruch genommenen Forstgrundstücke und Forstwege durch die örtlich zuständigen Forstrevierleiter zu erfolgen.

- 4.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die Rettungspunkte im Wald und an den Waldrändern jederzeit mit Kraftfahrzeugen angefahren werden können.
- 4.7.4 Bei der Beauftragung von Ersatzpflanzungen ist eine ausreichende Bewässerung sicherzustellen.
- 4.7.5 Auf die Bestimmungen des Rahmenvertrages zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und der VSE Verteilnetz GmbH wird hingewiesen.

4.8 Verkehrswege

Die Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der Straßenbauverwaltung einschließlich des Luftraums über der Straße sowie die Anlage temporärer Baustellenzufahrten ist durch die VSE Verteilnetz GmbH im Rahmen gesonderter, mit der Straßenbauverwaltung abzuschließender Gestattungsverträge zu regeln.

4.9 Immissionsschutz

Lärmschutz

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Auf der Baustelle sind ausschließlich Maschinen und Geräte einzusetzen, die dem Stand der Technik zur Lärminderung gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 2000/14/EG genügen. Sofern nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG für die Baumaschinen keine Geräuschemissionsgrenzwerte festgelegt sind und lediglich eine Kennzeichnungspflicht nach Artikel 13 besteht, ist darauf zu achten, dass diese Maschinen dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen.

Staubschutz

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z.B. durch Befeuchten staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich.

4.10 Altbergbau

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen ehemaliger Bergbautätigkeiten zu achten und gegebenenfalls das Bergamt Saarbrücken

hinzuzuziehen. Dies gilt insbesondere für den Bereich zwischen den Masten 32 N und 36 N sowie im Umfeld des Mastes 25 A.

4.11 Entscheidungsvorbehalte

- 4.11.1 Für den Fall, dass das Vorhaben in Gänze oder in Teilen geändert werden soll, sind diese Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet dann gemäß § 76 SVwVfG über das weitere Genehmigungsverfahren.
- 4.11.2 Für den Fall, dass eine zwischen den Beteiligten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung nicht zustande kommt oder aufgehoben wird, bleiben weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie von Rechten Dritter zu verhüten oder auszugleichen.
- 4.11.3 Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Beteiligten oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.
- 4.11.4 Soweit durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf Dritte eintreten, deren Umfang zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar war, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und/oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.

5 Kosten

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

1 Sachverhalt

Die Vorhabensträgerin, die VSE Verteilnetz GmbH, Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 in 66121 Saarbrücken beabsichtigt den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach – Wadern, Hochspannungsleitungsnummer (HL) 161, durch den Rückbau von 63 bestehenden Masten und den Neubau von 47 Masten auf einer Strecke von ca. 12,5 km in den Gemeinden Nohfelden, Tholey, Nonnweiler und der Stadt Wadern.

Trassenführung und Maststandorte ergeben sich aus den Übersichtsplänen der Anlage 2 und den Lageplänen der Anlage 7. Der benötigte Schutzstreifen für die 110-kV-Freileitung liegt zwischen 38 und ca. 64 Meter Breite. Die konkrete Ausdehnung des Schutzstreifens ergibt sich aus der Anlage 7.

Die Hochspannungsfreileitung stammt aus dem Jahr 1956 und muss aufgrund ihres Alters ersetzt werden, um die Stromversorgung in der Region sicherzustellen. Es sind zwei Stromkreise mit einer möglichen maximalen Strombelastung von 680 A pro Stromkreis vorgesehen.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Nach § 43 Abs. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Das Oberbergamt des Saarlandes ist gemäß § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert am 03.03.2006 (Amtsbl. S. 436) zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 43 EnWG. Der Scoping-Termin wurde am 14.06.2016 im Oberbergamt des Saarlandes durchgeführt.

Für den Ersatzneubau auf gleicher Trasse war kein Erfordernis zur Durchführung raumordnerischer Verfahren gegeben.

2.2 Verfahrensablauf

Die VSE Verteilnetz GmbH hat am 11.05.2016 die Durchführung des Scoping-Termins beim Oberbergamt des Saarlandes beantragt und eine entsprechende Unterlage vorgelegt. Der Scoping-Termin hat am 14.06.2016 im Oberbergamt stattgefunden.

Mit Schreiben vom 10.10.2018 legte die Vorhabensträgerin die Planunterlagen für das Ersatzneubauvorhaben beim Oberbergamt des Saarlandes vor und beantragte, für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit UVP durchzuführen.

Mit Schreiben vom 15.10.2018 leitete das Oberbergamt des Saarlandes das Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen ein. Es wurden folgende Stellen beteiligt:

- Bauernverband Saar e. V.

- Bergamt Saarbrücken
- BUND Saarland e.V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Creos Deutschland GmbH
- energis-Netzgesellschaft mbH
- Entsorgungsverband Saar
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Gemeinde Nohfelden
- Gemeinde Nonnweiler
- Gemeinde Tholey
- Gemeindewasserwerk Nonnweiler GmbH
- IHK
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Landkreis Merzig-Wadern
- Landkreis St. Wendel
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Ministerium für Bildung und Kultur
- Landesdenkmalamt
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1 Naturschutz, Nachhaltigkeit, Rechtsangelegenheiten der Abteilung
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/2, Arten- und Biotopschutz, Zentrum für Biodokumentation
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/3, Landschaft, Fischerei und Umweltbildung
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4 Waldwirtschaft, Jagd
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat F/2
- Energiewirtschaft, Montanindustrie, IKT-Ordnungspolitik
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung B, Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat E/1, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat E/2, Wasser, Abwasser
- NABU Saarland e.V.
- Naturlandstiftung Saar
- Oberbergamt des Saarlandes, Abteilung 3
- SaarForst Landesbetrieb
- Saarwald-Verein
- Stadt Wadern
- Talsperrenverband Nonnweiler
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom/T-Systems International GmbH

- Verband der Gartenbauvereine
Saarland-Pfalz e.V. Kulturzentrum Bettinger Mühle
- VSE Netz GmbH
- VSE AG
- Wasser- und Energieversorgung St.Wendel GmbH
- Wasserwerk Wadern GmbH

Folgende Stellen haben sich zu dem Vorhaben geäußert:

Bergamt Saarbrücken		30.10.2018	2000/16/18-3
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	20.11.2018	Infra I 3 - 45-60-00 / IV-357-18-PFV
Creos Deutschland GmbH		14.12.2018	RW-AF2018-104/TB
energis-Netzgesellschaft mbH		29.10.2018	ohne Az.
Entsorgungsverband Saar		26.11.2018	EVS T-60100-438-229 Gr
Gemeinde Nohfelden		07.11.2018, 12.12.2018, 14.12.2018	3-66/204
Gemeinde Nonnweiler		14.11.2018	I/603 / II/GWW
Gemeinde Tholey		23.10.2018, 10.12.2018, 27.12.2018	4.1 He
IHK		13.12.2018	ohne Az.
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz		14.12.2018 10.01.2018 15.03.2019 22.05.2019	3.1/20951/5.5.1.3/WAD/Dyr
Landesbetrieb für Straßenbau		10.12.2018	STR-600#18-318 ES
Landwirtschaftskammer für das Saarland		13.12.2018	E5.2-1500-502/18 Ho
Ministerium für Bildung und Kultur	Landesdenkmalamt	11.12.2018	ohne Az.
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung	13.12.2018	OBB 11 - 1053-2/18 Jü
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Referat D/1 Naturschutz, Nachhaltigkeit, Rechtsangelegenheiten	18.12.2018, 19.12.2018, 26.02.2019	D/1-290/19 Se

	der Abteilung		
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Referat D/4 Waldwirtschaft, Jagd	10.12.2018	D/4 2268/18 2400-010-009-386
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Referat E/2 Wasser, Abwasser	12.04.2019 13.08.2019	E/4-21.11.11-429/2018-Kn
NABU Saarland e.V.		10.12.2018	185/2018
Oberbergamt des Saarlandes	Abteilung 3	29.10.2018	VIII 3110/12/18-All
SaarForst Landesbetrieb		28.11.2018	9.2.2.9 -
Saarwald-Verein		31.10.2018	Mj/2018
Stadt Wadern		29.10.2018, 18.12.2018	ohne Az.
Talsperrenverband Nonnweiler		26.10.2018	TVN / Mal.
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		04.12.2018	ohne Az.
Telekom/T-Systems International GmbH		21.11.2018	405-18/SB/JT
VSE Netz GmbH		22.10.2018	VNT LB ho-sd
Wasser- und Energieversorgung St.Wendel GmbH		17.01.2019	TA/PU/MO

Am 12.10.2018 wurde die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bei den betroffenen Gemeinden veranlasst. Die Planunterlagen haben bei den Gemeinden Nohfelden, Nonnweiler, Tholey und der Stadt Wadern in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 04.12.2018 öffentlich ausgelegt und konnten von jedermann eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden vorher bekannt gemacht. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete 14 Tage nach Beendigung der Auslegung am 18.12.2018. Es wurden drei Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Erörterung fand am 10.07.2019 im Oberbergamt des Saarlandes statt.

3 Planrechtfertigung

Für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach – Wadern, Hochspannungsleitungsnummer (HL) 161, besteht unter Würdigung der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Selbach und der UA Wadern (HL 161) wurde im Jahr 1956 errichtet und ist auf Grund ihres Alters und der bauartbedingten Übertragungskapazität für einen langfristigen Betrieb nicht mehr geeignet.

Die Erneuerung der 110-kV-Freileitung mit einhergehender Erhöhung der Übertragungskapazität (Faktor ca. 1,5) ist erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit im 110-kV-Verteilnetz ausreichend gewährleisten zu können. Insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen in der Region und damit für die örtlichen Haushalte, Unternehmen und Betriebe ist die Maßnahme von wesentlicher Bedeutung.

Darüber hinaus dient der langfristige Erhalt und die Verstärkung der Freileitungsverbindung zwischen Selbach und Wadern auch der überregionalen Verteilung von regional erzeugtem Strom aus regenerativen Energien (z.B. Windpark Primstal).

Hinsichtlich des prognostizierten Ausbaus erneuerbarer Energien im Saarland und deren Festsetzungen im Masterplan Energie (2011) sowie in weiteren Themenpapieren und Zusätzen des Saarländischen Energiebeirates (2013-2014) entwickelte die VSE Verteilnetz GmbH ein Netzkonzzept hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit und des Ausbaubedarfs des Verteilnetzes (2012). Dieses Netzkonzzept basiert u.a. auf den Zielen des o.g. Masterplans sowie auf einer Analyse des bestehenden Netzes. Als Ergebnis stellt sich ein prognostizierter Netzausbau dar, welcher schrittweise erforderlich ist um den Ausbau und die Verteilung der erneuerbaren Energien im Saarland gewährleisten zu können. Die vorliegende Planung zur Erneuerung und Verstärkung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach - Wadern ist Bestandteil dieses Netzkonzzeptes und wurde durch die Regulierungskammer für das Saarland als Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Netzausbau in der Hochspannungsebene am 26.06.2015 genehmigt.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären die derzeitige hohe Zuverlässigkeit des Versorgungsnetzes zukünftig nicht mehr gegeben und Ausfälle zu erwarten. Das Vorhaben ist deshalb vernünftigerweise geboten und erforderlich. Die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dient dem Wohl der Allgemeinheit und wird im vorliegenden Fall durch die Antragstellerin realisiert. Nach den in §§ 11 und 12 EnWG festgelegten Zielen und Aufgaben der Betreiber von Energieversorgungsnetzen wird das im Allgemeinwohl stehende Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität den Betreibern von Energieversorgungsnetzen insoweit als Aufgabe zugewiesen, als sie verpflichtet werden, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Insofern entspricht das Vorhaben der Antragstellerin den im EnWG formulierten Zielen.

4 Abwägungserhebliche Belange

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Für den zur Planfeststellung beantragten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach – Wadern, Hochspannungsleitungsnummer (HL) 161, wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG⁷ sind die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Scoping-Unterlagen, die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Planunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die artenschutzrechtliche Prüfung und der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie die Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Umweltauswirkungen wurden für die zu erwartenden Auswirkungen der Leitungsverlegung auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beschrieben und in Abschnitt II.4.1.2 bewertet.

Die bestehende Freileitung verläuft vom Pkt. Selbach (Mast M 1, Kreuzungspunkt mit den Freileitungen HL 162 und HL 165) bis zur Umspannanlage Wadern.

Die Freileitung beginnt am Punkt Selbach im Nohfelden-Hirsteiner Bergland und verläuft von dort in Richtung Westen im Prims-Hochland. Zwischen Mast M 23 und Mast M 24 überquert die Leitung die BAB 1 nördlich der AS Nonnweiler-Primstal. Die Masten M 32 bis M 34 tangieren den südlichen Siedlungsbereich von Primstal, Ortsteil Mühlfeld. Ab Mast M 49 verläuft die Trasse parallel zur Prims. Die Trasse tangiert die Gemeinden Nohfelden, Tholey, Nonnweiler und Wadern.

4.1.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind der Schutz des Menschen selbst sowie seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigung aus veränderten Umweltwirkungen in den Vordergrund gestellt. Zu berücksichtigen sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Gesundheit bzw. das Wohlbefinden des Menschen, sein Wohnumfeld und seine Erholungsmöglichkeiten in der Landschaft.

⁷ Auf Grund der Tatsache, dass bereits im Jahr 2016 das Scopingverfahren durchgeführt wurde sind nach der Übergangsvorschrift des § 74 UVPG die vor dem 16. Mai 2017 geltenden Bestimmungen des UVPG anzuwenden.

Durch die Trassenerneuerung direkt tangiert werden die Ortslagen von Wadern, Krettnich und Mühlfeld.

Die Zufahrten tangieren mehrere Siedlungsflächen innerhalb des Untersuchungsraumes. Im Rahmen des Baues kann es – zeitlich und örtlich begrenzt - zu Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen kommen. Die Emissionen beschränken sich auf die normalen Bautätigkeiten während der Wochentage. Es ist nicht geplant, außerhalb der normalen Arbeitszeit oder an Wochenenden zu arbeiten.

Die ortsnahen Wald- und Offenlandflächen fungieren als Naherholungsgebiete für die Ortslagen. Besondere Einrichtungen für die Naherholung sind nur vereinzelt vorhanden (z.B. Landschaftspark des Hofgutes Imsbach). Besondere Einrichtungen, die für die menschliche Gesundheit relevant sind, befinden sich nicht entlang der Trasse. Generell geht aber von den Wald- und Offenlandflächen aufgrund der Frisch- und Kaltluftproduktion und aufgrund ihrer Eignung als ortsnaher Erholungsraum eine positive Wirkung hervor.

Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen sind die elektrischen und magnetischen Felder sowie ggf. Geräuscentwicklungen unmittelbar unterhalb der Trasse.

Anlagebedingt wird die menschliche Wahrnehmung der Landschaft durch das Vorhaben beeinflusst. Zu den anlagebedingten Vorhabenwirkungen zählen die Verschiebung von Maststandorten sowie die Veränderung von Mastbild und Masthöhe. Bereiche mit hoher Empfindlichkeit im Bereich von Mühlfeld werden durch das Wegrücken der Trasse zum Schutze des Wohngebietes entlastet. Von den bestehenden 63 Masten werden nur 48 Masten neu gebaut. Somit verringert sich die Anzahl der Masten um 15 Stück. Von den 48 Masten werden wiederum 10 an gleicher Stelle gebaut.

Die neu errichteten Maste sind zum Teil höher als die alten Maste.

4.1.1.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Tiere

Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur sind die Flächen der Freileitungstrasse für eine Reihe von Artengruppen relevant, wobei vor allem eine Bedeutung als Nahrungshabitat sowie hinsichtlich der Biotopvernetzung besteht.

In der UVS wurden im Rahmen einer vorangestellten Potenzialanalyse auf Basis von vorgefundenen Habitatstrukturen planungsrelevante Tiergruppen herausgearbeitet; der Untersuchungsbedarf wurde im Scoping-Termin festgelegt. Für die relevanten Tiergruppen wurden im Jahr 2016 faunistische Untersuchungen vorgenommen (Brut- und Rastvögel, Fledermäuse (Teilbereiche), wertgebende Tagfalter (Teilbereiche)).

Tierarten und -gruppen, für die eine Planungsrelevanz nicht ausgeschlossen werden konnte, eine Konfliktanalyse jedoch im Rahmen einer Worst-Case-Analyse durchgeführt wurde, sind die Haselmaus, die Wildkatze und die Gruppen der Amphibien und Reptilien.

Avifauna

Mit Nachweisen von mind. 60 Brutvogelarten zeichnet sich der Untersuchungskorridor durch eine hohe Artenzahl aus, die über dem Erwartungswert vergleichbarer Landschaftsräume liegt. Eine größere Zahl der festgestellten Vogelarten werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG geführt (Schwarz- und Mittelspecht, Eisvogel und Neuntöter unter den Brutvogelarten sowie Schwarzstorch, Silberreiher, Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan (potenziell Haselhuhn) unter den Gästen). Als streng geschützte Arten nach BNatSchG werden alle Greifvogelarten und Eulen, Schwarzstorch, Silberreiher und Teichhuhn sowie Grün, Mittel- und Schwarzspecht geführt (insgesamt 23 Arten). Durch die Verschiebung der Freileitung südlich Mühlfeld wird ein Wald mit Brutrevier des Mittelspechts tangiert. Die detaillierte Bestandserfassung ist im Anhang 2 der UVS enthalten.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Materiallager, Bodenentnahme und -deponierung etc. Vorübergehender Verlust von Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen)
- Störung / Gefährdung von Rast- und Brutvögeln durch den Bauablauf
- potentielle Gefährdung von Brutvögeln durch Rodungs- oder Rückschnittarbeiten während der Brutzeit

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

- Dauerhafter und vollständiger Verlust von Vegetationsbeständen (v.a. Gebüsche, Hochstaudenfluren) im Bereich der Mastsockel als Lebensraum von Vögeln
- Bauwerksbedingte Störungen in der Offenlandschaft (v.a. durch vertikale Strukturen)
- Flächeninanspruchnahme in bisher unbeeinflussten Bereichen durch Neutrassierung (Habitatverlust)
- Zunahme der Gefährdung von Vögeln durch Kollision mit den Leiterseilen durch Änderung des Masttyps von Einebenenmast zu Zweiebenenmast (Donaumast)

Schmetterlinge

Im Rahmen der Kartierungen innerhalb des Natura 2000-Gebietes Prims (inkl. Puffer) konnte die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), auch Russischer Bär genannt, während zweier Begehungen im August 2016, also während der Hauptflugzeit der Art, nicht nachgewiesen werden. Die Suche nach dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) erfolgte ebenfalls im August 2016 zum Ende der beiden Hauptflugzeiten der Art. Der Große Feuerfalter konnte anhand von erwachsenen Faltern (Imagines) ebenfalls nicht nachgewiesen werden, jedoch wurden insgesamt 20 Eier – vor allem im Bereich einer Pferdeweide im Umfeld von Mast M52 – nachgewiesen. In-

nerhalb der Imsbachaue konnte der Große Feuerfalter – auch durch Funde von Eiern - nicht nachgewiesen werden. Da der Untersuchungsraum auf die FFH-Gebiete beschränkt worden war, wurde für die restliche Trasse eine Worst-Case-Analyse durchgeführt. Hierzu wurden – auf Datengrundlage der Biotoptypenkartierung – die Biotoptypen mit Vorkommen der bevorzugten Raupenfutterpflanzen (Rumex-Arten für den Großen Feuerfalter sowie Wasserdost und Gewöhnlicher Dost für die Spanische Flagge) als Flächen mit hoher Habitategnung für die beiden Falterarten ausgewiesen.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

- Vorübergehender Verlust von Habitaten zur Eiablage, Nahrungspflanzen durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Materiallager, Bodenentnahme und -deponierung, Verbreiterung von bestehenden Schotterwegen, vorübergehender Neubau von Baustraßen
- Verlust von Individuen in den verschiedenen Entwicklungsstadien (Raupen, Eier) durch Anlage von Baufeldern und Baustraßen

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

- keine

Betriebs- / nutzungsbedingte Vorhabenwirkungen

- Aufgrund der – gegenüber den vorhandenen Masten deutlich vergrößerten Mastaufstellfläche – ist mit einer lokalen Zunahme von Saumstrukturen unter den Masten zu rechnen

Fledermäuse

Der vorhandene Baumbestand entlang der Trassenverschiebung bei Mühlfeld wurde auf aktuelle Fledermausvorkommen und eine Vornutzung inspiziert. Eine aktuelle wie auch vormalige Nutzung durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund fehlender Habitate entlang des verbleibenden Planungsraums, indem die Planung vollständig innerhalb des Bestandsleitungsschutzstreifens verbleibt, konnte auf eine Untersuchung der Fledermäuse entlang der Gesamtstrecke verzichtet werden.

Betriebs- / Anlage- oder baubedingte Vorhabenwirkungen auf die Gruppe der Fledermäuse kommen bei Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse nicht vor. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Es besteht eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen bei Verlust von Höhlenbäumen durch die Anlage eines neuen Leitungsschutzstreifens.

Haselmäuse

Die Gebüsche innerhalb der Leitungstrasse weisen im Rahmen einer Worst-Case – Einschätzung grundsätzlich eine hohe Eignung als Lebensraum für die Haselmaus auf.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

- Rückschnittarbeiten innerhalb der Vegetationsperiode (damit verbunden u. a. Verlust an Nahrungsflächen, Niststätten)
- Entnahme von Wurzelstöcken / Rodungsarbeiten während der Winterruhe der Haselmaus (Tötung von im Erdreich eingegrabenen Individuen)

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

- Aufgrund der Wiederherstellung der Biotopstrukturen im Trassenbereich gemäß dem Status Quo besteht kein Risiko gegenüber dauerhafter Flächeninanspruchnahme von relevanten Habitatstrukturen der Haselmaus durch den Ersatzneubau.

Betriebs- / nutzungsbedingte Vorhabenwirkungen

- Da die Trassenpflege in der Bestandstrasse dem Status Quo der bisherigen Trassenpflege entspricht, ist das Risiko in der bisherigen Trasse gering bis fehlend. Auch bei der Verschiebung der Trasse südlich Mühlfeld kommt es mittelfristig nur zu geringen oder positiven Auswirkungen durch sukzessiven Umwandlung von Baumbeständen in niedrigwüchsige Gebüschstrukturen.

Wildkatze

Die Leitungstrasse HL 161 verläuft am Rande des Nordsaarlandes, welches zu einem Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze im Saarland zählt. Das Vorhabengebiet ist dabei als "besiedelter Raum" bzw. als "Randzone" der Kernvorkommen im Nordsaarland einzustufen. Im Rahmen einer Worst-Case Annahme werden daher die bewaldeten Gebiete angrenzend an die Trasse mit einer hohen Eignung als Fortpflanzungsraum bzw. Standort für Fortpflanzungsstätten eingestuft.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

- Störungen im Umfeld potenzieller Nahrungshabitate der Wildkatze (v. a. durch Bewegungsunruhe und Lärm)

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

- keine

Betriebs- / nutzungsbedingte Vorhabenwirkungen

- keine

Amphibien

Lebensraumstrukturen hoher Eignung für die Amphibien sind z.B. Laichgewässer. Hier ist v.a. das Gebiet der Primsaue und die Teichanlagen des Bächelsfloß östlich der BAB 1 zu nennen. Sämtliche vorhandenen Laichgewässer liegen jedoch außerhalb des Bauvorhabens, so dass eine Beeinträchtigung von ihnen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

- Gefährdung oder Beeinträchtigung von Gewässern durch den Baubetrieb
- Gefährdung von Amphibien bei Entstehung von temporären Wasserflächen im Baubetrieb zur Laichzeit (z.B. Wasserhaltung in grundwassernahen Standorten)
- Gefährdung von Amphibienwanderungen im Frühjahr durch Baustellenverkehr bei Nacht oder Dämmerung im Bereich von Amphibienwanderwegen

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

- keine

Betriebs- / nutzungsbedingte Vorhabenwirkungen

- keine

Reptilien

Da im weiteren Umfeld der Leitungstrasse zumindest in einzelnen Streckenabschnitten potenziell geeignete Habitate für ein Vorkommen von Reptilien, z.B. der Zauneidechse bestehen (z. B. an besonderen, ruderalen Wegeböschungen und -säumen) ist im Rahmen einer Worst-Case – Einschätzung ein ggf. sporadisches Vordringen von Individuen entlang der Baufelder bzw. Zuwegungen jedoch nicht völlig ausgeschlossen.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

- Beanspruchung von (potenziellen) Habitaten der Zauneidechse im Bereich der Baufelder

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

- keine

Betriebs- / nutzungsbedingte Vorhabenwirkungen

- keine

Pflanzen

Im Ostteil der Trasse südlich Selbach dominiert der intensive Ackerbau. Strukturgebende Merkmale wie Baumhecken und Feldgehölze sind hier eher selten. Von Höhe Hofgut Imsbach bis zur Autobahn BAB 1 verläuft die Trasse innerhalb eines größeren Waldgebietes und durchquert hier auch das FFH-Gebiet "Südwestlich Selbach", welches reich an geschützten Feuchtlebensräumen ist. Zwischen der BAB 1 und

Lockweiler durchquert die Trasse mehrere Tälchen: Waldgebiete und Wiesen wechseln sich hier stetig ab. Ab Lockweiler verläuft die Trasse schließlich innerhalb der ausgedehnten Aue der Prims, die nahezu vollständig als Weideland oder als Wiesen genutzt wird. Datengrundlage für die UVS ist eine im Jahr 2016 durchgeführte Biotoptypenkartierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt inkl. Erfassung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und FFH-Lebensraumtypen in einem Korridor von 100 m beiderseits der Trasse zuzügl. Zuwegungen. Die Biotoptypen wurden mittels einer fünfstufigen Bewertungsskala bewertet (UVS, Anhang 1).

Baubedingte Vorhabenwirkungen sind Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen durch den Baustellenverkehr und die Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.

Zur Durchführung von Erdarbeiten und Anlage von Erdmassenlagern, Baulager- und Maschinenaufstellflächen werden vorübergehend Baufelder benötigt. Deren Anlage führt zu einem vorübergehenden Vegetationsverlust. Die baubedingten Vorhabenwirkungen sind lokaler und vorübergehender Natur. Im Einzelnen kann es sich um Rückschnitt- und Mäharbeiten, Vegetationsveränderung durch Bodenverdichtung oder Bodenumlagerung handeln.

Baustellenzufahrten müssen eine Mindestbreite von 3,50m und eine lichte Weite von mindestens 4,50m aufweisen, um den Baustellenverkehr mit Schwerlastfahrzeugen zu ermöglichen. Dazu müssen vorhandene geschotterte Zufahrten ertüchtigt, d. h. punktuell oder entlang längerer Abschnitte verbreitert oder erneuert werden oder neue geschotterte Zufahrten angelegt werden. Über weite Strecken erfolgt die Andienung über mobile Baustraßen.

Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen umfassen im Wesentlichen die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zum Freihalten der Freileitungstrasse von unerwünschten Baumbeständen. Da sich der Ersatzneubau weitgehend innerhalb einer bereits vorhandenen Freileitungstrasse abspielt, sind insofern innerhalb des Leitungsschutzstreifens kaum unvorbelastete Biotopstrukturen betroffen.

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich von neuen Mastfundamenten oder dauerhaften Zufahrten.

4.1.1.3 Boden

Die Trasse durchläuft mehrere geologische Ausgangsgesteine. Der westliche Teil der Trasse (Rückbau Masten M1 bis M12, Neubau M 2N bis 10N) befindet sich im Unterrotliegend (Perm). Der Bodentyp ist hier verbreitet Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon.

Die Trasse von Mast M13 bis M49 (Neubau 11N bis 36N) befindet sich im Oberrotliegend. Hauptbodentypen sind Ranker, Regosole und Braunerden. Zwischen Mast M14 und M17 (Neubau 12N bis 14N) wird das Oberrotliegend durch anstehenden Melaphyr unterbrochen. Hauptbodentyp hier sind Ranker und Braunerde aus Haupt-

lage über Basislage aus Andesit- oder andesitischer Basaltverwitterung über Anstehendem im Verbreitungsgebiet intermediärer bis basischer Vulkanite.

Zwischen Mast M50-M64 (Neubau der Masten 37N- 45N, 47N- 49N) verläuft die Trasse im Bereich holozäner Auensande und -lehme der Primsaue, kleinräumig ist auch das Vorkommen von Torfen nicht ausgeschlossen (insbesondere im Umfeld der Masten M58 und M59 sowie 44N und 43N).

Die Masten M65 (49N) und M62 (46N) befinden sich innerhalb des Siedlungsbereichs und damit im Bereich überformter Böden.

Die Eignung / Bedeutung der Böden wird im Bereich der Primsaue und der Bachläufe als hoch, im Bereich der übrigen Frei- und Waldflächen als mittel eingestuft. Die Siedlungsflächen werden als gering bedeutsam beurteilt.

In der Primsaue, in der Nähe der Maststandorte 41N (Neu) und M55 (Rückbau) befindet sich ein Bodendenkmal (s. Kap. 4.1.1.7).

Mögliche Vorhabenwirkungen:

- Schadstoffeintrag beim Bau, baubedingte Mobilisierung von Schadstoffen aus alten Korrosionsanstrichen durch Rückbau von Masten und alten Schwellenfundamenten.
Flächenumwandlung / -inanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baufeldern und Baustraßen; Bodenumlagerungen, Flächeninanspruchnahme bei Ausschachtarbeiten für Fundamente.

4.1.1.4 Wasser

Die Trasse kreuzt mehrere kleinere Fließgewässer (UVS, Tabelle 27). Ab Mast M50 verläuft die Trasse entlang der Aue der Prims, wobei der Gewässerlauf mehrfach gekreuzt wird. Entlang der Trasse kommen zudem einige vom Menschen erbaute/genutzte Stillgewässer vor (z.B. der Haanweiher).

Hinsichtlich des Grundwassers zählt das Rotliegend zu den Gesteinen mit hohem Wasserleitvermögen. Der Grundwasserflurabstand ist im Rotliegenden hoch und im Bereich der Auebereiche gering. Örtlich können innerhalb der Auebereiche Abstände von nur 2-4 dm vorkommen.

Zwischen den Masten M25 und M39 (20N und 29N) verläuft die Trasse innerhalb der Schutzzone III des WSG Primstal.

Mit zunehmendem Grundwasserflurabstand nimmt die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ab, da die Filterstrecke des überlagernden Bodens zunimmt. Bei geringem Grundwasserflurabstand (z.B. Auebereiche) ist die Empfindlichkeit hoch, bei hohem Grundwasserflurabstand gering (übriges Projektgebiet).

Die Empfindlichkeit gegenüber der Zerschneidung oberflächennaher Grundwasserströme ist aufgrund der punktuellen Fundamentstruktur gering. Die Empfindlichkeit gegenüber Neuversiegelung oder Reduzierung von Deckschichten ist in Bereichen mit einem geringen Grundwasserflurabstand (Auebereich der Prims) sowie im Bereich von Wasserschutzgebieten hoch und bei hohem Grundwasserflurabstand mittel (übriges Projektgebiet).

Im Verlauf der Trassenführung weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen südlich von Krettnich den Eintrag eines Altstandortes (WAD_10230 ehemalige Bauunternehmung) und einer Altablagerung (WAD_19121 Gemeindedepone Krettnich 2) aus. In diesem Bereich können weitere schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden

Mögliche Vorhabenwirkungen:

Grundwasser

- Baubedingte Wirkungen wie Schadstoffeintrag beim Bau, Mobilisierung von Schadstoffen beim Rückbau von Altfundamenten.
- Anlagebedingte Eingriffe in oberflächennahe Grundwasserbereiche durch Errichtung von Fundamenten, Reduktion von Deckschichten, Zerschneidung von oberflächennahen Grundwasserströmen, Verlust von Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung.

Oberflächenwasser

- Eintrag von Bau- oder Schadstoffen entlang von Betriebsflächen und bei Querung durch Baustellenzufahrten oder durch Wasserhaltung.
- Veränderung von Fließverhalten durch Einbau von temporären Verrohrungen im Bereich von Zufahrten (Sedimentation, Erosion) oder durch Wasserhaltung (Erosion durch Ableitung in den Vorfluter).
- Potenzielle Flächenumwandlung / -inanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung bei Anlage von Baufeldern.

4.1.1.5 Klima/Luft

Das Untersuchungsgebiet wird dominiert von Freiluftklimaten, wobei der Gewässerlauf der Prims und deren Nebenbächen als Frischluftschneise dient. Für die Frischluftproduktion besonders bedeutsam sind Waldflächen. Laub und Nadeln der Bäume binden Staub und Schadstoffe. Sie tragen durch Sauerstoffproduktion und Verdunstung zu einer Verbesserung des Lokalklimas bei. Größere Waldflächen befinden sich insbesondere im östlichen Projektgebiet. Räume mit einer besonderen klimatischen oder lufthygienischen Funktion befinden sich nicht innerhalb des Projektgebietes. Im Zusammenhang mit vernachlässigbaren Projektwirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, kann eine allgemeine Bedeutung (mittlere Eignung) sowie geringe Empfindlichkeit des Raumes gegenüber dem Vorhaben (kleinflächige Ver- und Entsiegelung der Mastfundamente, bauzeitliche Emissionen durch den Baubetrieb) angenommen werden. Eine Ausnahme stellen die Siedlungsflächen dar, die eine geringe Eignung sowie Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen.

4.1.1.6 Landschaft

Im Rahmen der UVS wurden vier verschiedene Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt. Als Kriterien wurden die Biotop- und Nutzungsstruktur, Relief und Gewässer, vorhandene Beeinträchtigungen sowie die Einsehbarkeit herangezogen.

Die vier Landschaftsbildeinheiten (Primsaue, halboffenes Hügelland zwischen Primsaue und Autobahn A 1, bewaldetes Hügelland östlich BAB A 1 und flachwelliges Offenland südlich Selbach) werden anhand der Kriterien Strukturvielfalt (SV), Nutzungsvielfalt (NV) und Eigenart in Abschnitt II.4.1.2.6 bewertet.

Die Leitungstrasse verläuft durch sechs verschiedene Landschaftsschutzgebiete. Die Gebiete L-6408-307 (Südwestlich Selbach) und L-6507-301 (Prims) stellen Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes dar, die mit Verordnung in nationales Recht überführt wurden.

Baubedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme sowie zu Staub- und Schallemissionen im Bereich von Baufeldern und Baustraßen. Die baubedingten Vorhabenwirkungen sind lokaler und zeitlich begrenzter Natur.

Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen, die über den Status Quo hinausgehen, sind nicht vorhanden.

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen bestehen in einer baulichen Veränderung der Trasse bezüglich Mastbild und Masthöhe.

4.1.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Lockweiler befindet sich das Bodendenkmal einer ausgedehnten mittelalterlichen Burganlage (Wasserburg / Turmhügelburg). Es ist zudem nicht auszuschließen, dass sich in der näheren Umgebung eine vorgelagerte Siedlung befand.

Zu den Sachgütern können neben den Verkehrswegen und Versorgungsanlagen, den Siedlungsbereichen mit privaten Eigentumsflächen und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen (z.B. Bungertshütte) auch die Land- und Forstwirtschaftsflächen gezählt werden. Im Bereich der Trasse liegen verschiedene Verkehrswege und Versorgungsanlagen.

Durch den Ersatzneubau kommt es innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Neuplatzierung von Masten innerhalb des Schutzstreifens. An verschiedenen Teilen der Trasse tangiert die Leitungstrasse vorhandene forstliche Nutzflächen (Wald). Bei Mühlfeld kommt es zu einer Verschiebung der Trasse. Der Schutzstreifen betrifft im Süden verschiedene Waldflächen, die bisher nicht von der Trassenpflege betroffen waren.

Südlich Mühlfeld wurde durch Erhöhung des Mastes 24A der Bodenabstand der Leiterseile so erhöht, dass bereits bei der Planung die Gefährdung von älteren Obstbaumbeständen in einer Streuobstwiese, die sich innerhalb des neuen Schutzstreifens befindet, vermieden wurde.

4.1.1.8 Wechselwirkungen

Die schutzgutbezogene Erfassung beinhaltet im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen. So wird bei der

Erfassung des Schutzgutes Boden auch die Bedeutung des Bodens für die Grundwasserneubildung und für das Schutzgut Tiere und Pflanzen beschrieben und beurteilt.

Funktionale Wechselbeziehungen bestehen weiterhin zwischen der Biotopstruktur (Schutzgut Tiere und Pflanzen), der lufthygienischen Situation, dem Ortsbild und der Nutzung des Raumes durch den Menschen (Wohn- und Erholungsfunktion).

So stellt beispielsweise die Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Altbäumen, nicht nur eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen dar, sondern auch für die lufthygienische Situation, das Landschaftsbild und somit auch für die Wohn- oder Erholungsfunktion (Schutzgut Mensch).

Weitere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die erwähnenswert über die bereits genannten hinausgehen, sind durch das Projekt nicht zu erwarten. Ebenso wenig sind Sekundäreffekte oder Summationswirkungen erkennbar.

4.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Den Bewertungsmaßstab für die beschriebenen Umweltauswirkungen bilden die gesetzlich vorgegebenen Umwelanforderungen, wie z. B. das Naturschutzrecht, das Wasserrecht und das Immissionsschutzrecht mit den entsprechenden Vorschriften und Ausführungsbestimmungen. Ergänzend können einschlägige Richtlinien, Planaussagen, Fachgutachten etc. herangezogen werden.

Die Bewertung wurde aufgeteilt nach baubedingten, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen.

4.1.2.1 Mensch, menschliche Gesundheit

Baubedingte Vorhabenwirkungen

Als baubedingte Vorhabenwirkungen sind die Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen sowie Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten mit Wirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Naherholung zu nennen. Die baubedingten Vorhabenauswirkungen sind lokaler und temporärer Natur. Der Umfang der Massenbewegungen und der Materiallieferungen ist aufgrund der nur punktuellen Fundamentarbeiten je Standort vergleichsweise gering. Die Dauer der Beeinträchtigungen ist begrenzt, zumal sich die Einwirkungen auf verschiedene Einzelstandorte mit unterschiedlichen Zuwegungen verteilen. Eine Häufung von Lastzahlen ergibt sich daher im Wesentlichen dort, wo mehrere Maststandorte über eine einzige Zufahrt über Wohngebiete angedient werden.

Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen

Als betriebsbedingte Vorhabenwirkungen sind die möglichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Veränderungen der elektrischen und magnetischen Felder und durch (im 110-kV-Spannungsniveau seltene) Geräuschentwicklungen unterhalb der Trasse zu nennen. Die geltenden Grenzwerte nach der 26. BImSchV

werden deutlich unterschritten. Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte auf den maßgebenden Immissionsorten unter Berücksichtigung der gewählten Minimierungsmaßnahmen im Bereich der geplanten Freileitung ist in den Planunterlagen, Anlage 10.1 enthalten. Damit kann eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische oder magnetische Felder ausgeschlossen werden. Geräuscentwicklungen, die lediglich unterhalb der Trasse wahrnehmbar sind, führen zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit. Maßgebliche, nach TA Lärm schutzbedürftige Bereiche, d. h. solche, die dem regelmäßigen dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sind im Bereich unterhalb der Trasse nicht vorhanden.

Zur Optimierung für das Schutzgut Mensch wurde die Trasse in Mühlfeld von der Wohnbebauung abgerückt und zusätzlich eine Erhöhung der Masten vorgenommen, was im Hinblick auf die Immissionen durch die elektrischen und magnetischen Felder positiv bewertet wird.

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

Zu den anlagebedingten Vorhabenwirkungen zählen die Verschiebung von Maststandorten sowie die Veränderung von Mastbild und Masthöhe.

Die Anzahl der Masten wird um 15 Stück verringert. Die Beurteilung der Wirkungen einer Veränderung von Mastbild und Masthöhe erfolgt im Kapitel 4.1.2.6 Landschaft. Im Bereich von Mühlfeld kommt es zu einem Wegrücken der Trasse zum Schutze des Wohngebietes. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf das Schutzgut Mensch aus, auch wenn es zu neuen Betroffenheiten kommt, die jedoch nicht das Wohnumfeld von Menschen betreffen.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung für Naherholung und Wohnfunktion kann über den Status Quo hinaus ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können somit ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von dem Vorhaben sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Da die vorhandene Trasse die Lage vorgibt, liegen, mit Ausnahme der geringfügigen Verschiebung der Trasse im Bereich Mühlfeld, keine Alternativen mit neuer Trassenführung vor; eine grundlegende Variantenstudie entfällt somit. Im Bereich Mühlfeld erfolgte aufgrund der geplanten Verlegung auf einer Länge von ca. 950 m eine kleinräumige Variantenprüfung zwischen der Alttrasse und der neuen Trasse. Die Festlegung der Zufahrten und Baufelder sowie von Tabuflächen erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der floristischen und faunistischen Bestandsaufnahmen sowie der vorhandenen Schutzgebiete.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde mit den zuständigen Behörden abgestimmt und ist im Hinblick auf die Struktur und Empfindlichkeit der betroffenen

Landschaftsräume ausreichend bemessen. Die Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung ist hinreichend detailliert.

Bei Durchführung der Baumaßnahme gemäß den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen (LBP) – insbesondere bei Umsetzung der formulierten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen – kann das beantragte Vorhaben bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen als umweltverträglich betrachtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt können somit ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Boden

Hinsichtlich des Bodenschutzes sind die §§ 1 und 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beachten. Gemäß § 1 BBodSchG ist es Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu ist unter anderem Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Im Bereich der Auen besteht ein hohes bau- und anlagebedingtes Risiko für das Schutzgut Boden. Ein mittleres Risiko besteht bei den übrigen natürlichen Bodenstandorten. Im Siedlungsbereich ist aufgrund der Vorbelastungen nur von einem geringen Risiko auszugehen.

Ein hohes Risiko besteht gegenüber einer Beeinträchtigung des Bodendenkmals bei Lockweiler (sh. Kapitel II.4.1.2.7, Kultur- und sonstige Sachgüter).

Im Bereich der bestehenden Maststandorte besteht in einigen Fällen ein hohes Risiko für Boden beim Rückbau kontaminierter Schwellenfundamente.

Die mit dem Ersatzneubau der Leitung verbundenen vorübergehenden Beeinträchtigungen durch den Bodenaushub und durch die Anlage von Baufeldern und Baustraßen sind als nur geringfügig zu bewerten. Die Beeinträchtigungen werden durch getrennte Lagerung und Wiedereinbau des Mutterbodens minimiert. Auch die weitgehende Errichtung der neuen Leitung in der vorhandenen Leitungstrasse minimiert die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Zur Vermeidung weiterer schädlicher Bodenveränderungen im Bereich der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen südlich von Krettnich wurde eine entsprechende Auflage unter Nr. I.4.2 aufgenommen.

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz des Bodens sind in den Maßnahmenblättern im LBP konkretisiert und in Maßnahmenplänen (Unterlage 11.2.3) räumlich verortet. Sie sind geeignet, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zum Schutz des Bodens sind spezifische Auflagen zu beachten (Nebenbestimmungen Nr. I.4.5).

Die Gefährdungen durch Schadstoffeintrag beim Bau (wassergefährdende Stoffe), durch Mobilisierung von Schadstoffen aus Altablagerungen, aus alten Korrosionsschutzanstrichen werden durch geeignete Maßnahmen minimiert (Nebenbestimmungen unter Nr. I.4.5 und Nr. I.4.2). Die Verpflichtung zum

sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden bei den vorgesehenen Maßnahmen wird berücksichtigt.

Vermeidbare Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion i. S. von § 1 Satz 3 BBodSchG werden unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG werden nicht herbeigeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können somit ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Wasser

Ein hohes Risiko für das Grundwasser besteht bau- und anlagebedingt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Primstal“ und innerhalb der Auenbereiche. Die Altlasten und altlastverdächtigen Flächen südlich von Krettnich sind in die Bewertung mit einzubeziehen. Zudem besteht ein hohes Risiko für angrenzende Fließgewässer durch bauzeitliche Eingriffe (Einrichtung Zufahrten, Wasserhaltung). Darüber hinaus besteht entlang der Trasse nur ein geringes Risiko für das Schutzgut Wasser.

Der Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung ist mit den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt und mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Wassers vereinbar (§§ 6, 12 WHG). Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der hierzu unter Nr. I.4.2 festgelegten Nebenbestimmungen und der in der UVS vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Bauausführung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das Einvernehmen der Obersten Wasserbehörde wurde unter Auflagen erteilt. Die Gefährdungen durch Schadstoffeintrag beim Bau (wassergefährdende Stoffe), durch Mobilisierung von Schadstoffen aus Altablagerungen, aus alten Korrosionsschutzanstrichen und Fundamenten werden durch geeignete Maßnahmen minimiert; hierbei wurden insbesondere die erhöhten Anforderungen in Schutzgebieten, die erforderlichen Baumaßnahmen in Gewässernähe und in Bereichen oberflächennahen Grundwassers berücksichtigt. Da die neue Leitungstrasse innerhalb der bisherigen verläuft und die Anzahl der Maste in der Summe verringert wird, ist eine negative Beeinträchtigung der Belange des Hochwasserschutzes durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Klima/Luft

Ein Risiko hinsichtlich der Lufthygiene ist nicht gegeben, da gute lufthygienische und klimatische Bedingungen vorliegen, die Empfindlichkeit des Raumes generell als gering einzuschätzen ist und keine nennenswerten Vorhabenwirkungen auftreten. Die bei der Bauausführung verursachten Emissionen sind temporär und werden nach dem Stand der Technik minimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft können ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Landschaft

Für die Landschaftsbildeinheiten 1-3 (Primsaue bis zum bewaldeten Hügelland östlich der BAB A1) wurde bezüglich einer Erhöhung der Maste gegenüber dem Bestand ein geringes Risiko für das Landschaftsbild, bei der Landschaftsbildeinheit 4 (südlich Selbach) ein mittleres Risiko ermittelt.

Bezüglich der Veränderung des vertrauten Mastbildes kommt es in den Offenlandzonen mit weiterer Einsehbarkeit wie der Primsaue und den Flächen südlich Selbach zu einem mittleren Risiko gegenüber Landschaftsbildveränderungen.

Die Leitungstrasse verläuft durch sechs verschiedene Landschaftsschutzgebiete. Die Gebiete L-6408-307 (Südwestlich Selbach) und L-6507-301 (Prims) stellen Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes dar, die mit Verordnung in nationales Recht überführt wurden.

Der geplante Ersatzneubau ist zur Sicherstellung der Stromversorgung bzw. des Stromtransports und somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme der Betroffenen Landschaftsschutzgebiete ist durch die bestehende Trassenführung und die für Baumaßnahmen erforderlichen Zufahrten nicht möglich. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen können Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete vermieden bzw. minimiert sowie der erforderliche Ausgleich sichergestellt werden. Die erforderlichen Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen wurden unter Auflagen erteilt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft können ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Sind Sachgüter durch den Bau der Freileitung gefährdet, so werden diese fachgerecht geschützt oder im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt.

Anlagebedingte Gefährdungen von Sachgütern wurden im Vorfeld durch eine entsprechende Planung ausgeschlossen.

Ein hohes Risiko ergibt sich bei Erdarbeiten im Bereich der mittelalterlichen Burganlage. Darüber hinaus ist generell bei Bodenarbeiten auf die Belange des Denkmalschutzes zu achten.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird im Vergleich zum Status quo nicht eingeschränkt, da die Eingriffe nur punktuell sind, die Altstandorte zurückgebaut werden, sich die Anzahl der Masten in Summe reduziert sowie der Leitungsschutzstreifen sich nicht maßgeblich ändert. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die zur Minimierung des Konfliktes für den Mittelspecht empfohlen werden, vermindern auch die Beeinträchtigung der Waldstandortqualität durch Anlage des Schutzstreifens für die Forstwirtschaft.

Eine Gefährdung von älteren Obstbäumen in einer Streuobstwiese durch die Verschiebung des Schutzstreifens wurde durch Erhöhung des maßgeblichen Mastes vermieden. Aufgrund der Erhöhung der Leiterseile auf mindestens 10 m über Grund über landwirtschaftlichen Flächen reduziert sich die Gefährdung sehr hoher Landmaschinen gegenüber der Bestandsituation stellenweise deutlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

4.1.3 Planungsalternativen

Nach dem Wesen des Vorhabens, es handelt sich um den Ersatzneubau einer seit 1956 vorhandenen Leitung, lagen Alternativen zur Wahl der gesamten Freileitungstrasse nicht vor. Lediglich im Bereich von Mast Nr. 31 – 34 der Bestandsleitung erfolgte eine geringfügige Verschiebung der Trasse um maximal ca. 42 m. Diese Trassenverlagerung führt zu einer Entlastung der angrenzenden Siedlungsbereiche durch eine zukünftig weitere Entfernung der Hochspannungsfreileitung. Sie ist allerdings mit zusätzlichen bzw. veränderten Beeinträchtigungen privater Betroffenheiten und mit geringfügigen aber naturschutzfachlich relevanten Eingriffen verbunden, die bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar bewertet werden.

Bereits im Zuge der Planung durch den Vorhabenträger wurden mit der Mehrzahl der privatrechtlich betroffenen Grundeigentümer sowie den relevanten Trägern öffentlicher Belange positive Abstimmungen in Bezug auf die Verschiebung der Trasse herbeigeführt.

Mit einer von der Bestandstrasse grob abweichenden Leitungsführung oder einer Ausführung als Erdkabel wären erhebliche neue Eingriffe in Natur und Landschaft und in die Rechte Dritter verbunden.

4.1.4 Zusammenfassende Bewertung

Da ein großer Teil des Eingriffs lediglich baubedingt und temporär erfolgt und Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, ist bei Berücksichtigung der technisch möglichen und fachlich gebotenen Minimierungsmaßnahmen davon auszugehen, dass durch den Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung keine erheblichen Beeinträchtigungen der dargestellten Schutzgüter zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Maßnahmen, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen, werden nicht auftreten. Insgesamt gesehen ist der Eingriff daher tolerierbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt hiermit zu einem positiven Ergebnis.

4.1.5 Null-Lösung

Bei einem Verzicht auf den Bau der Leitung werden sich Natur, Landschaft und Raumnutzung ohne die temporären Eingriffe weiter entwickeln. Die durch den Leitungsbau hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft entfallen. Die für die Freihaltung der Bestandstrasse erforderlichen Maßnahmen müssten weiterhin durchgeführt werden. Längerfristig würden Gefahren für den Menschen und die Umwelt durch die unzureichende Standsicherheit der vorhandenen Masten entstehen und die Sicherheit der Stromversorgung im Saarland gefährdet.

4.2 Sicherheitsbelange

Energieanlagen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden bei Beachtung der in den festgestellten Planunterlagen im Einzelnen aufgeführten Normen und VDE-Bestimmungen und der in Abschnitt I.4 enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten.

Sicherheitliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3 Natur-/Landschaftsschutz

Der Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Pkt. Selbach – Wadern, Hochspannungsleitungsnummer (HL) 161 führt zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG zu bewerten.

Durch die Planunterlagen wird belegt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die Wiederherstellung der beanspruchten Flächen ausgeglichen werden. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG wurde vom LUA unter Nebenbestimmungen erteilt.

Durch das geplanten Vorhaben werden zwei NATURA 2000-Gebiete – „Prims“ (L 6507-301; FFH + SPA) und „Südwestlich Selbach“ (L 6408-307; FFH) – betroffen bzw. liegen im Wirkungsraum der Maßnahme. Beide Gebiete wurden zwischenzeitlich als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und sind Teil des Netzes „NATURA 2000“ (§ 31 BNatSchG).

Um mögliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren sowie die Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete zu überprüfen, wurde gebietsbezogen jeweils eine Verträglichkeitsstudie für die betroffenen FFH- bzw. Vogelschutzgebiete erstellt.

Nach den Planunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden kann bei strikter Einhaltung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaß-

nahmen davon ausgegangen werden, dass der geplante Ersatzneubau die v. g. NATURA 2000 - Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben grenzt mit einem Zufahrtsweg und dem Leitungsverlauf an das Naturschutzgebiet „Bruchwald südlich Selbach“ gem. § 23 BNatSchG an. Der Mast-Standort Nr. 2N befindet sich in einem Abstand von ca. 20 m zur Schutzgebietsgrenze und wurde bereits vorgezogen ausgetauscht, so dass hier am Maststandort bis auf den Einzug der neuen Leiterseile keine weiteren Arbeiten mehr stattfinden.

Durch den geplanten Ersatzneubau werden insgesamt sechs Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG betroffen: landkreisübergreifend das LSG „Prims“ (L 6507-301), im Landkreis St. Wendel die „Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Nohfelden“ (L 02.02.03), „Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Tholey“ (L 02.06.03) und „Südwestlich Selbach“ (L 6408-307) sowie im Landkreis Merzig-Wadern die Landschaftsschutzgebiete „Wald nördlich der Prims in der Stadt Wadern“ (L 1.00.5) und „Wald südlich der Prims zwischen Wadern-Büschfeld und Wadern-Altland“ (L 1.00.06). Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen werden unter Auflagen erteilt.

Das Vorhaben nimmt an mehreren Maststandorten und durch die erforderlichen Zugewegungen und Baufelder geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG in Anspruch. Bei Einhaltung der geplanten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und nach Wiederherstellung der beanspruchten Flächen wird der Eingriff in die geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG als ausgeglichen bewertet.

Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonders oder streng geschützten Arten können unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG und bei Einhaltung der geplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Störungen während der Bauzeit (Maschinen, Lärm, Staub) und die vorübergehende Beanspruchung von Lebensräumen werden als temporär und somit als nicht dauerhafte erhebliche Störung für die streng/besonders geschützten Arten bewertet.

Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben erstreckt sich zum Teil auf Flächen innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung vom 12. Dezember 1986 ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Primstal“. In der weiteren Schutzzone sind u. a. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, grundsätzlich verboten.

Die Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten wird im Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde erteilt, da der Schutzzweck nicht gefährdet wird, durch Auflagen ein größtmöglicher Schutz des Grundwassers sichergestellt wird und die Versorgungssicherheit im 110-kV-Verteilnetz dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Zur Gründung der neuen Leitungsmasten sind größtenteils Plattenfundamente vorgesehen, lediglich für neun Maststandorte sind Tiefengründungen mittels Bohrpfehlen geplant. Die Gründungen binden teilweise ins Grundwasser ein.

Im Zuge des Rückbaus der bestehenden 63 Leitungsmasten, von denen 52 mit einem teerölimprägnierten Holzschwellenfundament ausgestattet sind, sind Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Seitens der Antragstellerin wurde daher als Anlage 12 zu den Planunterlagen ein Wasser- und Bodenschutzkonzept vorgelegt, das eine umfassende Darstellung und Beschreibung der geplanten Sanierungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser sowie Angaben zur geplanten Wasserhaltung, Wasseraufbereitung und Einleitung umfasst.

Das Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in Gewässer sowie das Zutagefördern von Grundwasser stellen Benutzungstatbestände im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 4 bzw. 5 WHG dar, die vorgesehenen Sanierungsarbeiten mittels Bodenaustausch stellen einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Die v. g. Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 10 WHG.

Die Zulassung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Nach § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, wobei die Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist. Zuständig für Entscheidungen in Bezug auf Benutzungen des Grundwassers ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 SWG). Zuständig für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 SWG das LUA.

Die Oberste Wasserbehörde hat gestützt auf § 105 Abs. 1 SWG anstelle des LUA über das Einvernehmen entschieden.

Die Erlaubnis gemäß § 10 WHG in Verbindung mit den Bestimmungen des SWG für die in Nr. I.2.5 angeführten Tatbestände wird im Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde unter den in Abschnitt I.4.2 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt. Diese Nebenbestimmungen sind rechtlich gestützt auf § 13 WHG in Verbindung mit § 13 SWG. Sie dienen der Sicherung sowohl einer fachgerechten Durchführung des Vorhabens als auch der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzungen. Mit ihnen fanden auch die Ergebnisse der fachtechnischen Prüfung des Antrages durch die technische Fachbehörde, das LUA, Berücksichtigung. Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen ist durch die erlaubten Gewässerbenutzungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eventueller Dritter nicht zu erwarten. Auch aus Sicht des Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Belange des Wasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.5 Immissionsschutz

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens relevante Belange sind elektrische und magnetische Felder, Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen.

Nach Abschnitt 10 des Erläuterungsberichtes und Anlage 10 der Planunterlagen werden die Grenzwerte des Anhangs 2 der 26. BImSchV für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung sicher eingehalten. Die Minimierung der Felder wurde nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - vom 26. Februar 2016 unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Anlage sachgerecht geplant und umgesetzt.

Die bei Betrieb der Hochspannungsfreileitung entstehenden geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen zu keiner schädlichen Umwelteinwirkung.

In der Bauphase können Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (Staub) und Erschütterungen eintreten, die aufgrund der Entfernung zwischen schutzwürdiger Bebauung und Trassenverlauf bei Zugrundelegung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung des temporären Auftretens der Emissionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Die beim Betrieb der Freileitung bei manchen Witterungsbedingungen auftretenden Geräuschemissionen (Korona-Geräusche) sind nur unmittelbar in der Nähe der Leitung wahrnehmbar und aufgrund der Entfernung zu maßgeblichen Immissionsorten nach der TA Lärm als nicht relevant zu bewerten.

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.6 Verkehr

Die Zustimmung der Straßenbauverwaltung zum Bau von Mast 18 N in der Zustimmungszone von 100 m zur BAB 1 gemäß § 9 Absatz 2 Nr. I FStrG wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau erteilt.

Verkehrliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen wurden im Verfahren nicht vorgebracht und sind auch für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

4.7 Landwirtschaft/Forst

Landwirtschaftliche Flächen werden temporär für Baustelleneinrichtungsflächen genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist während des Ersatzneubaus bzw. während der Demontage der Masten eingeschränkt. Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Nutzflächen als Maststandorte genutzt und von der Leitung überspannt. Die Austeilung der neuen und optimierten Maststandorte erfolgte zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und zur Minimierung der baulichen Inanspruchnahme soweit möglich an Grundstücksgrenzen bzw. an bestehenden Wegen und Straßen. Bauablauf und Entschädigungen werden mit Grundeigentümern und

Pächtern abgestimmt. Der Rückbau der alten Fundamente erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern.

Die geringste lichte Höhe unter den Leiterseilen beträgt 7,00 m; sie liegt damit um 1,00 m über der Anforderung der DIN 50341. In anderen Leitungsbereichen liegt die lichte Höhe unter den Leiterseilen über diesem Wert.

Die baubedingten Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Beendigung des Bauvorhabens vollständig zurückgebaut; es wird eine Bodenlockerung und Wiederherstellung der Flächen gemäß den Gestattungsvereinbarungen erfolgen.

Bezüglich der Staatsforstflächen wird eine Abstimmung der Baumaßnahme und eine Abnahme nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgen (Nebenbestimmung I.4.7).

Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.8 Denkmalschutz

Aus Sicht des Denkmalschutzes bestehen gegen das Leitungsbauvorhaben keine Bedenken. Das Einvernehmen des Landesdenkmalamtes wurde unter Auflagen erteilt, die in Nr. I.4.3 übernommen wurden.

4.9 Versorgungsanlagen- und Leitungen

Von dem Vorhaben sind Versorgungsanlagen und –leitungen betroffen, die im Kreuzungsverzeichnis der Planunterlagen (Anlage 9) aufgeführt sind.

Den Belangen der Betreiber der Leitungen wird durch die Planung der Antragstellerin sowie durch die in Abschnitt I.4.4 enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

4.10 Abfall/Boden

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind durch die Neuversiegelung natürlicher Böden, die temporäre Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen sowie physikalische Einwirkungen auf die Bodenzone infolge der Umlagerung von Bodenmaterial beim Bau und Rückbau von Mastfundamenten berührt. An den rückgebauten Maststandorten erfolgt die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz des Bodens sind in den Maßnahmenblättern im LBP konkretisiert und in Maßnahmeplänen (Unterlage 11.2.3) räumlich verortet. Sie sind geeignet, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Durch die Planung wird nachgewiesen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion i. S. von § 1 Satz 3 BodSchG unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Schäd-

liche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG werden nicht herbeigeführt.

Auflagen zur Ergänzung und Konkretisierung der in den Planfeststellungsunterlagen dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in den Nebenbestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz unter I.4.5 formuliert. Des Weiteren sind im Abschnitt I.4.2 Auflagen zum nachsorgenden Bodenschutz enthalten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden, überschüssigen Aushubs ist sichergestellt (Nebenbestimmung I.4.2.18).

Abfallrechtliche oder bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.11 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.12 Private Belange/Zulässigkeit der Enteignung

Die Antragstellerin plant den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach – Wadern, Hochspannungsleitungsnummer (HL) 161, durch den Rückbau von 63 bestehenden Masten und den Neubau von 47 Masten auf einer Strecke von ca. 12,5 km in den Gemeinden Nohfelden, Tholey, Nonnweiler und der Stadt Wadern. Trassenführung und Maststandorte ergeben sich aus den Übersichtsplänen der Anlage 2 und den Lageplänen der Anlage 7. Der benötigte Schutzstreifen für die 110-kV-Freileitung liegt zwischen 38 und ca. 64 Meter Breite. Die konkrete Ausdehnung des Schutzstreifens ergibt sich aus der Anlage 7. Die sich aus dem Schutzstreifen für die einzelnen Grundstücke ergebende Fläche der Überspannung ist in den Rechtserwerbsverzeichnissen (Anlage 8) aufgeführt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Leitung sind die betroffenen Grundstücke bereits größtenteils mit dinglichen Rechten belastet beziehungsweise deren Inanspruchnahme durch sonstige Verträge geregelt.

Die im Zuge des Ersatzneubaus geplanten technischen Änderungen bedingen teilweise eine geringfügige Änderung der Inanspruchnahme von Grundeigentum. Dies führt zum Teil zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Verminderung der überspannten Flächen. Darüber hinaus werden neue Maststandorte benötigt.

Im südlichen Siedlungsbereich von Mühlfeld tangiert die bestehende Freileitung die Wohnbebauung und verläuft teilweise über der Bebauung und den zugehörigen Gärten. Der Plan sieht für den Neubau eine Verschiebung der Trasse durch Abknicken der Leitungsführung an Mast Nr. 23A in Richtung Süden vor. Die folgenden Maststandorte Nr. 24A und 25A liegen hierdurch außerhalb der vorhandenen Leitungstrasse und somit auch außerhalb der Wohnbebauung, bevor die Leitungssache bei Mast Nr. 26A wieder auf die alte Trasse führt. Hierdurch entstehen neue Betroffenheiten durch die Maststandorte und die Überspannung. Im Gegenzug entfallen im

Bereich der Bebauung Betroffenheiten durch die vorhandene Leitung bzw. werden vermindert.

Für einige Grundstücke war kein Eigentümer zu ermitteln.

Es wurden drei Einwendungen erhoben (hierzu wird bei II.4.13 ausgeführt).

Weitere private Belange, die gegen das Vorhaben sprechen, wurden nicht vorgetragen. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, erforderlich ist. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in diesem Fall über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss mitentschieden.

Das Interesse der VSE Verteilnetz GmbH an der Realisierung des Vorhabens, das öffentliche Interesse am Bau und am Betrieb der Hochspannungsfreileitung und das Fehlen anderer sinnvoller Trassenführungsmöglichkeiten überwiegt die betroffenen privaten Interessen, so dass mit dem Planfeststellungsbeschluss zugleich die Zulässigkeit der Enteignung in dem für das Vorhaben erforderlichen Umfang festgestellt wird. Die Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen führte auch in Bezug auf die durch die Verschiebung der Trasse hervorgerufenen Betroffenheiten zu keinem anderen Ergebnis.

Die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung betrifft die in dem planfestgestellten Rechtserwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke, soweit sie für Leitungsschutzstreifen, Maststandort, Zuwegungen oder Montageflächen in Anspruch genommen werden.

4.13 Einwendungen

In dem Anhörungsverfahren wurden drei Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Zwei Einwendungen seitens der Eigentümer der Flurstücke 792/1, 756, in Flur 1 der Gemarkung Mühlfeld hinterfragen die Notwendigkeit der Verschiebung der Trasse im Bereich von Mühlfeld und befürchten eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung (Schafhaltung) und des Baumbestandes. Nach Ansicht der Einwender sei die Verschenkung der Trasse nur auf Betreiben und im Interesse einzelner Grundeigentümer geplant worden. Auf den Planunterlagen seien nicht alle tatsächlich vorhandenen Gebäude eingezeichnet. Auch seien bereits Bäume gefällt worden. Der Abstand der Leitungstrasse zum in Rede stehenden Grundstück sei im Zuge der Flurbereinigung vermessen und festgelegt worden. Es werden Erosionsschäden am Ufer des Wiesbachs befürchtet. Des Weiteren wird auf einen in der Nähe befindlichen Stollen aus dem 2. Weltkrieg und auf einen im Jahr 2006 auf dem genannten Grundstück errichteten Stall in Holzbauweise hingewiesen. Auch hätten zum Zeitpunkt des Kaufs der Grundstücke keine Informationen über eine geplante Umverlegung der Leitung vorgelegen.

Die Trassenverschiebung wurde seitens der Vorhabenträgerin auf Wunsch von betroffenen Eigentümern und von Trägern öffentlicher Belange als Variante bereits in die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai 2017 eingebracht. Die Trassenver-

schiebung führt zu zusätzlichen bzw. veränderten Beeinträchtigungen sowohl der privaten (zwei neue Maststandorte und überspannte Flächen) als auch der naturschutzfachlichen Belange (Habitat des Mittelspechts). Demgegenüber bewirkt die Verschiebung der Trasse eine Entlastung in Bezug auf die in den vergangenen Jahrzehnten an die Leitungstrasse herangerückte Wohnbebauung. Durch entsprechende technische Ausgestaltung der geplanten Freileitung (z.B. durch die geplanten Masthöhen) wird die Nutzbarkeit der betroffenen Flurstücke in Bezug auf die derzeitige Nutzung jedoch nur minimal bis nicht beeinträchtigt. Einige Flächen sind auch heute schon von der bestehenden Freileitung betroffen. Die größten zusätzlichen Einschränkungen betreffen die Grundstücke mit den neu geplanten Masten Nr. 24A und 25A, deren Eigentümer zugestimmt haben. Die mit der Verschiebung verbundenen Eingriffe in die Natur können ausgeglichen bzw. minimiert werden.

Das Flurstück Nr. 756 ist sowohl von der bestehenden als auch von der geplanten Freileitung betroffen. Es wird als Streuobstwiese genutzt. Die Betroffenheit bezieht sich auf die Überspannung des Flurstücks und den entsprechenden Schutzstreifen der Freileitung. Die vom Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche beträgt im Bestand ca. 270 m² und vergrößert sich durch die Planung um ca. 430 m² auf insgesamt ca. 700m². Durch die Verschiebung der Leitungstrasse werden zukünftig mehr Leiterseile das Flurstück überspannen. Diese werden im Vergleich zum Bestand jedoch alle einen größeren Abstand (> 13 m) zum Boden einhalten. Die Nutzung als Streuobstwiese kann deshalb auch weiterhin wie bisher erfolgen. Ein Rückschnitt der bestehenden Obstbäume auf dem Flurstück ist für den Bau der geplanten Freileitung nicht erforderlich.

Das Flurstück Nr. 792/1 befindet sich jeweils zur Hälfte im Eigentum der Einwender und der Gemeinde Nonnweiler. Das Wiesengrundstück wird durch die Einwender genutzt. Es befindet sich sowohl ein Schafstall auf der Fläche als auch Baumbestand; niedrige Obstbäume sowie eine höhere Erle mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm. Auf das derzeit nicht betroffene Flurstück entfällt nach der Planung eine Schutzstreifenfläche von ca. 230 m². Eingriffe in das Gehölz sind nach Angabe der Vorhabenträgerin nicht erforderlich, da hier Bodenabstände der Leiterseile > 25 m geplant sind. Bei dem Flurstück handelt es sich nicht um einen maßgeblichen Immissionsort gemäß der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV). Ein Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu den elektrischen und magnetischen Feldern der geplanten Freileitung war deshalb nicht erforderlich. Allerdings hat die Antragstellerin für ein direkt angrenzendes und unterhalb der Freileitung liegendes Flurstück mit ähnlichen Bodenabständen den Nachweis geführt, dass die errechneten Werte (magnetische Flussdichte < 0,5 µT und elektrische Feldstärke < 0,1 kV/m) weit unter den einzuhaltenden Grenzwerten der 26. BImSchV liegen werden. Somit kann auch für das Flurstück Nr. 792/1 festgestellt werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung ist somit nicht gegeben. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auch die übrigen Bedenken und Einwände wie befürchtete Erosionsschäden am Ufer des Wiesbachs, fehlende Darstellung des Gebäudebestandes in den Planunterlagen, Maßnahmen im Zuge der Flurbereinigung, Erkenntnisstand in Bezug auf

die Leitungsverlegung zum Zeitpunkt des Kaufs des Grundstücks durch die Einwender sowie ggf. vorhandene Stollen aus dem 2. Weltkrieg im Umfeld stellen keine tragfähigen Einwände in Bezug auf die schutzwürdigen Belange der Einwender dar und sind deshalb zurückzuweisen.

Die dritte Einwendung betrifft die frühere Nutzung der Flurstücke 279 – 284 in Flur 10 der Gemarkung Mettnich für die Unterhaltung der Leitung. Die Planung der Vorhabenträgerin sieht die dauerhafte Errichtung einer Zufahrt über den Leitungsschutzstreifen vor; die genannten Grundstücke werden davon nicht berührt. Der Einwand konnte somit ausgeräumt werden.

4.14 Gesamtabwägung

Das beantragte Vorhaben ist nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange – insbesondere unter Würdigung der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele - nach den Maßgaben dieses Beschlusses zulässig. Zwingende Versagungsgründe sind nicht ersichtlich und liegen nicht vor.

Der Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Selbach – Wadern, Hochspannungsleitungsnummer (HL) 161 dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig.

Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung wurde im Jahr 1956 errichtet und ist auf Grund ihres Alters und der bauartbedingten Übertragungskapazität für einen langfristigen Betrieb nicht mehr geeignet. Die derzeitige mögliche maximale Strombelastung der Leiterseile ist mit den Anforderungen des Netzes nicht mehr vereinbar und muss deshalb erhöht werden.

Die mit der Realisierung der Hochspannungsfreileitung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können mit der Umsetzung der vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Eingriffe sind nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden könnte.

Auch andere öffentliche Belange, wie der Wasser- und Bodenschutz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Die im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken, Auflagen und Hinweise wurden, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt.

Soweit von dem Vorhaben private Belange berührt werden, sind diese in die Abwägung einbezogen worden. Die Errichtung und der Betrieb von Energieversorgungsnetzen sind ohne die Inanspruchnahme fremden Eigentums nicht realisierbar. Das öffentliche Interesse an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom erfordert die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45

Abs. 1 und 2 EnWG, soweit eine Einigung zwischen der Trägerin des Vorhabens und der Eigentümerin nicht möglich ist.

Die Gesamtabwägung führt daher im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen mit den festgesetzten Maßgaben festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Bau der Hochspannungsfreileitung für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile weit überwiegen.

4.15 Begründung der Entscheidungsvorbehalte

Unter Nrn. I.4.1.2.41 bis I.4.1.2.44, sowie I.4.11 hat sich die Planfeststellungsbehörde Entscheidungen vorbehalten. Diese Vorbehalte beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 5, § 74 Abs. 3 und § 75 Abs. 2 SVwVfG und den jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

Die Nebenbestimmungen I.4.1.2.5 und I.4.1.2.42 sollen sicherstellen, dass im Falle von Verzögerungen im Hinblick auf den Baubeginn auf potenzielle Veränderungen der floristischen und faunistischen Ausstattung des Planungsraumes reagiert werden kann und somit den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes Rechnung getragen wird.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 SVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen werden. Diese Vorbehalte sind erforderlich, um auch auf bisher unvorhersehbare Verhältnisse reagieren zu können und damit der Vorhabenträgerin die Möglichkeit zu verschaffen, in derartigen Situationen ihr Vorhaben unter Änderung einzelner Maßnahmen fortsetzen zu können, ohne dass es zum Ausfall beziehungsweise Wegfall einzelner Zulassungsvoraussetzungen kommt. Gleichmaßen gilt dies hinsichtlich des Nichtzustandekommens einvernehmlicher Regelungen zwischen den Beteiligten (Vorbehalt nach Nr. I.4.11.2). Auch damit wird sichergestellt, dass erforderlichenfalls durch eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde die Fortführung des Projektes nicht gefährdet wird.

Der Vorbehalt unter Nr. I.4.11.4 beruht auf § 75 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SVwVfG. Danach ist die Möglichkeit eingeräumt, auf unvorhersehbare Wirkungen des Vorhabens auf Rechte Dritter reagieren zu können, ohne dass damit die Zulässigkeit des Vorhabens in solchen Situationen insgesamt in Frage gestellt werden kann. Der Vorbehalt dient somit der Planungssicherheit der Vorhabenträgerin einerseits und dem Schutz Dritter, entsprechende Maßnahmen verlangen zu können, andererseits.

5 Kosten

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 i.V.m. § 8 des Saarländischen Gebührengesetzes (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964, zuletzt geändert am 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474). Die Vorhabensträgerin ist nach § 12 SaarlGebG zur Zahlung

der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlungen veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen werden. Die Gebühr selbst richtet sich nach lfd. Nr. 580.8 und Nr. 703.1. des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 402).

Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Mölleney
Bergoberrat